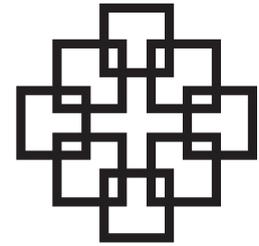


# AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



Nr. 12

Darmstadt, den 10. Dezember 2018

## Inhalt

### GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz zur Sicherung der Pfarrhäuser und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht vom 29. November 2018 358

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2019 vom 29. November 2018 360

Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2018 370

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes vom 30. November 2018 371

Kirchengesetz zur Änderung der Lebensordnung vom 30. November 2018 372

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchengemeinewahlordnung und der Dekanats-synodalordnung vom 30. November 2018 377

Kirchengesetz über die nicht rechtsfähige Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (VStiftG) vom 30. November 2018 383

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 18. Juni 2018 385

Rechtsverordnung zur Ausnahme von Körperschaften von der Geltung der neuen Kirchlichen Haushaltsordnung vom 18. Oktober 2018 385

Rechtsverordnung zur Änderung der Propsteibereicheverordnung und der Regionalverwaltungsverordnung vom 1. November 2018 385

### ARBEITSRECHTLICHE KOMMISSIONEN

Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen vom 15. November 2018 386

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.KW vom 15. November 2018 389

Weitere Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.KW vom 15. November 2018 389

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.HN und der AVR.KW vom 15. November 2018 390

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.HN vom 15. November 2018 392

### BEKANNTMACHUNGEN

Urkunde über die Umwandlung einer Pfarrstelle 393

Befähigung als Gemeindepädagoge und Gemeindepädagogin 393

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel 393

**DIENSTNACHRICHTEN** 394

**STELLENAUSSCHREIBUNGEN** 397

## Gesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz zur Sicherung der Pfarrhäuser und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht

Vom 29. November 2018

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz (PBEG)

##### § 1

##### Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für alle kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Als Pfarrhäuser im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten alle Pfarrdienstwohnungen, einschließlich der als Pfarrdienstwohnungen angemieteten Objekte.

##### § 2

##### Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan

(1) Für jedes Dekanat ist auf Grundlage des Sollstellenplans für Pfarrstellen ein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan für Pfarrhäuser zu erstellen.

(2) Durch den Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan ist festzulegen, welche Pfarrhäuser auf Dauer erhalten (Kategorie A), welche mittelfristig gehalten (Kategorie B), welche Pfarrhäuser aufgegeben (Kategorie C) und wo neue Pfarrhäuser errichtet (Kategorie D) werden sollen.

(3) Für Kirchengemeinden oder pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden, denen nach dem Sollstellenplan für Pfarrstellen mehr als 1,0 Pfarrstellen zugewiesen werden, ist in der Regel mindestens ein Pfarrhaus im Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan vorzusehen. Das Dekanat kann auf die Verbindung einer Pfarrstelle mit einem Pfarrhaus als Dienstwohnung auf Dauer absehen, wenn

- die Pfarrstelle einen geringeren Umfang als eine volle Stelle hat,
- aufgrund der Dienstwohnungspflicht zu befürchten ist, dass die Stelle nicht besetzt werden kann oder
- besondere Kooperationsformen (pfarramtliche Verbindung, Teampfarramt, Arbeitsgemeinschaften etc.) oder besondere gemeindliche Konzepte vor Ort gegeben sind.

Die Erreichbarkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer ist dabei zu gewährleisten.

(4) Die Anmietung von Pfarrhäusern ist nur im Ausnahmefall vorzusehen, wenn sich die Anmietung wirtschaftlich günstiger als ein kircheigenes Pfarrhaus darstellt oder der Bedarf für ein Pfarrhaus für einen begrenzten Zeitraum besteht.

##### § 3

##### Kategorisierung

(1) Pfarrhäuser sind der Kategorie A zuzuordnen, wenn ein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer auf Dauer gegeben ist, der Erhalt wirtschaftlich vertretbar ist und keine Anhaltspunkte für den Wegfall des Bedarfs zu erkennen sind.

(2) Pfarrhäuser sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn bis auf weiteres Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer besteht, jedoch Anhaltspunkte bestehen, dass der Bedarf zukünftig z. B. durch Verringerung der Gemeindegliederanzahl wegfallen kann.

(3) Pfarrhäuser sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn kein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung besteht und auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass ein solcher Bedarf zukünftig wieder entstehen kann.

(4) Die Errichtung eines neuen Pfarrhauses durch Neubau, Ankauf oder Anmietung ist vorzusehen (Kategorie D), wenn durch den Sollstellenplan ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird und durch ein bestehendes Pfarrhaus der Bedarf räumlich oder wirtschaftlich in nicht angemessener Weise erfüllt werden kann.

(5) Bei der Kategorisierung der Pfarrhäuser sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Symbolwirkung, Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Ensemblewirkung;
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung;
3. Denkmalschutz, Zustand (baulich, energetisch), Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf;
4. Größe, Raumaufteilung, Nutzbarkeit, Ausstattung, Wohnstandard.

##### § 4

##### Verfahren

(1) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan ist unter Mitwirkung der Kirchengemeinden durch die Kirchenverwaltung auf der Grundlage des Dekanatsollstellenplans für Pfarrstellen unter Darlegung der bewerteten Kriterien vorzubereiten, mit dem Dekanatssynodalvorstand einvernehmlich abzustimmen und von diesem der Dekanatsynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan wird von der Dekanatsynode beschlossen und ist der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Abweichungen von dem mit der Kirchenverwaltung vorbereiteten Entwurf bedürfen der schriftlichen Begründung.

(3) Soweit ein neuer Sollstellenplan für Pfarrstellen beschlossen und kirchenaufsichtlich genehmigt ist, ist der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan entsprechend zu überarbeiten und neu durch die Dekanatsynode zu beschließen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## § 5 Wirkungen

(1) Pfarrhäuser, die nach dem Pfarrhausbedarfs- und entwicklungsplan der Kategorie A zugeordnet sind, sind bei außerordentlichen, gesamtkirchlichen Bauzuweisungen besonders zu berücksichtigen. Soweit bei diesen ein Renovierungs- oder Modernisierungsbedarf besteht, ist dieser durch die Kirchenverwaltung in dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan festzustellen. Der kirchliche Eigentümer des Pfarrhauses ist verpflichtet, mit Unterstützung der Kirchenverwaltung ein Konzept (Maßnahmenplan) zu erstellen, wie und in welchem Zeitraum diesem Bedarf begegnet werden soll.

(2) Pfarrhäuser, die der Kategorie B zugeordnet sind, sind durch den kirchlichen Eigentümer in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Maßnahmen der großen Bauunterhaltung sind zu genehmigen, soweit sie zur Erhaltung des gebrauchsfähigen Zustandes erforderlich sind.

(3) Pfarrhäuser, die der Kategorie C zugeordnet sind, gelten drei Monate nach rechtskräftiger Zuordnung zu der Kategorie C als entwidmet. Ein Anspruch auf gesamtkirchliche Gebäudezuweisung entfällt ab diesem Zeitpunkt. Sie sind einer neuen Nutzung zuzuführen oder zu veräußern. Das Angebot zur Vermietung oder zur Veräußerung ist in geeigneter Weise, zudem im Amtsblatt zu veröffentlichen.

## § 6 Rechtsbehelfsverfahren

(1) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan ist nach Rechtswirksamkeit den betroffenen kirchlichen Eigentümern und Wohnungsgebern in Textform durch das Dekanat zur Kenntnis zu geben; dabei ist auf die Einspruchsmöglichkeit nach Absatz 2 hinzuweisen.

(2) Gegen die sie betreffende Festsetzung des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplans steht der kirchlichen Körperschaft der Einspruch an die Kirchenleitung zu.

(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Bekanntmachung des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplans bei der Kirchenleitung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

(4) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind der Dekanatssynodalvorstand und die betroffene kirchliche Körperschaft anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## Artikel 2 Änderung des Kirchenbaugesetzes

§ 6 des Kirchenbaugesetzes vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 222) wird aufgehoben.

## Artikel 3 Änderung der Zuweisungsverordnung

§ 11 Absatz 5 der Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 507), wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Finanzierung von Maßnahmen der großen Bauunterhaltung an Pfarrhäusern, die bis 2024 anfal-

len, haben die Kirchengemeinden bei entsprechendem Bedarf Anspruch auf zinslose Darlehen der Gesamtkirche. Bei Maßnahmen mit Kosten von mehr als 100.000,00 Euro wird zusätzlich eine Zuweisung in Höhe von 65 Prozent des die Summe von 100.000,00 Euro übersteigenden Betrags gewährt.“

## Artikel 4 Änderung der Grundstücksverordnung

In § 9 der Grundstücksverordnung vom 31. August 2017 (ABl. 2017 S. 251) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bei der Veräußerung eines Pfarrhauses oder einer Pfarrwohnung, die dem Pfarreivermögen zugehörig sind, wird der Veräußerungserlös in Gebäude- und Bodenwert aufgeteilt. Soweit das Gebäude einen Wert aufweist, ist dieser als Kirchenvermögen, der Wert des Bodens als Pfarreivermögen zu behandeln. Soweit sich die Aufteilung des Veräußerungserlöses nicht auf Grundlage der Wertermittlung des Grundstückes eindeutig bestimmen lässt, ist der Bodenwert entsprechend dem ortsüblichen Bodenrichtwert und der Gebäudewert als den den Bodenrichtwert übersteigenden Restwert des Veräußerungserlöses festzustellen.“

## Artikel 5 Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 16. Mai 2013 (ABl. 2013 S. 269), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

### „§ 3 Dienstwohnungspflicht und Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die mit der Inhaberschaft oder Verwaltung einer gemeindlichen Pfarrstelle beauftragt sind, sind verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen, soweit die Stelle mit einer Dienstwohnungspflicht verbunden ist.

(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, Pröpstinnen und Pröpste, Dekaninnen und Dekane sowie stellvertretenden Dekaninnen und Dekane sind verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn die Kirchenleitung bzw. der Dekanatssynodalvorstand vor der Ausschreibung der Stelle festgestellt hat, dass die Zuweisung einer Dienstwohnung im Interesse des Dienstes erforderlich ist. Bei Dekaninnen und Dekanen sowie stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen mit gemeindlichem Zusatzdienstauftrag entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die mit der Inhaberschaft oder Verwaltung einer regionalen oder gesamtkirchlichen Pfarrstelle beauftragt sind, sind verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn vor der Ausschreibung der Stelle festgestellt worden ist, dass dies im Interesse des Dienstes erforderlich ist.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die mit der Inhaberschaft oder Verwaltung einer gemeindlichen Pfarrstelle beauftragt sind, bei der aufgrund des verbindlich festgestellten Pfarrstellenplans feststeht, dass diese zukünftig aufgehoben wird, sind nicht verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen. Die Erreichbarkeit muss gewährleistet sein.

(5) Dienstwohnungspflichtige Personen gemäß der Absätze 1 bis 3 haben einen Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung.“

2. In § 4 Buchstabe a wird die Angabe „zwölf“ durch die Angabe „achtzehn“ ersetzt.

3. § 22a wird wie folgt gefasst:

„§ 22a  
Übergangsbestimmung

§ 3 Absatz 5 gilt entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2018 Inhaberin oder Inhaber einer Dienstwohnung sind, für die Dauer des Dienstauftrages, innerhalb dessen ihnen die Dienstwohnung zugewiesen wurde.“

### Artikel 6

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 1. Dezember 2018

Für den Kirchensynodalvorstand  
D r . O e l s c h l ä g e r

\_\_\_\_\_

## Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2019

Vom 29. November 2018

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1 Haushaltsfeststellung

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 (1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019) wird wie folgt festgestellt:

1. Ergebnishaushalt:

- a) ordentliche Erträge: 616.388.395 Euro,
- b) ordentliche Aufwendungen: -697.498.643 Euro,
- c) Finanzerträge: 32.075.460 Euro,
- d) Finanzaufwendungen: -3.446.759 Euro,
- e) Jahresergebnis: -52.481.547 Euro,
- f) Rücklagenentnahmen: 17.307.861 Euro,
- g) Rücklagenzuführungen: -12.750.136 Euro,
- h) Bilanzergebnis: -47.923.822 Euro.

2. Investitions- und Finanzierungshaushalt:

- a) Investitionen /Anlagenabgänge:  
-12.953.783 Euro,
- b) Saldo der Eigenfinanzierung: 19.896.660 Euro,
- c) Saldo der Fremdfinanzierung: -6.942.877 Euro,
- d) Saldo der Investitions- und Finanzierungstätigkeit: 0 Euro.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalaufwendungen ist der Stellenplan des Haushaltsjahres 2019 verbindlich.

(3) Die Wirtschaftspläne werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgestellt:

Euro	Erträge	Aufwendungen	Jahresergebnis	Investitionen
Kloster Höchst	1.136.700	-1.118.770	17.930	-30.000
Jugendburg Hohensolms	992.885	-1.020.069	-27.184	-10.000
Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	1.424.850	-1.403.729	21.121	-75.000
Tagungsbetrieb Theol. Seminar Herborn	578.600	-617.005	-38.405	-16.000
IPOS	2.038.140	-2.042.235	-4.095	-15.500
BgA Zentrum Verkündigung	304.990	-303.990	1.000	0
Zur Nieden-Stiftung	18.300	-12.200	6.100	0
Hermann Schlegel-Stiftung	107.500	-71.700	35.800	0
Geschwister Knautz / Heer-Stiftung	16.000	-30.000	-14.000	0
Stiftung Bekennen und Versöhnen	12.500	-9.000	3.500	0
Hildegard und Karl Bär-Stiftung	14.000	-10.000	4.000	0
Stiftung Gemeinde im Aufbruch	16.120	-13.800	2.320	0
Scio-Stiftung	4.500	-1.500	3.000	0
Hans und Maria Kreiling-Stiftung	31.600	-31.600	0	0
Kinder- und Jugendstiftung	24.000	-24.000	0	0
Posaunenwerk	10.280	-10.280	0	0

## § 2 Verpflichtungsermächtigung

Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Gesamtkirche einzugehen, werden wie folgt festgestellt:

Abrechnungs-objekt / Sachkonto	Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (EUR)	Fällig (EUR)
766702 bis 766709	Projekt Doppik	1.860.653	2020: 1.860.653
82608.900400	Friedberg, Kaiserstraße 2	50.000	2020: 50.000
82627.900400	Zentrum Bildung	3.200.000	2020: 2.400.000 2021: 800.000
82722.900400	Laubach-Kolleg	900.000	2020: 500.000 2021: 400.000
8292.900400	Jugendburg Hohensolms	200.000	2020: 200.000
9321.651400	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	6.000.000	2020: 3.000.000 2021: 3.000.000
9325.651400	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	50.000	2020: 50.000
Summe			2020: 8.060.653 2021: 4.200.000

Die Verpflichtungsermächtigung zu Abrechnungsobjekt 766702 bis 766709 Projekt Doppik ist deckungsfähig zu Gunsten der Abrechnungsobjekte 931104 Finanzwesen und 7740 Rechnungsprüfungsamt-Unterstützung.

## § 3 Liquiditätskredite

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode Liquiditätskredite bis zur Höhe von 12.500.000 Euro aufzunehmen.

## § 4 Bürgschaften

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Gesamtkirche bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 20.000.000 Euro zu übernehmen. Im Einzelfall bedarf die Übernahme der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode. Maßgeblich für die Ermittlung der Gesamtverpflichtung ist die jeweilige Restvaluta der verbürgten Forderungen.

## § 5 Verfügungsvorbehalt

In Ausführung von § 48 der Kirchlichen Haushaltsordnung wird die Kirchenleitung ermächtigt, erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode zu erlassen. Dies gilt auch für den Stellenplan, insbesondere durch Besetzungssperren.

## § 6 Budgetierung, Deckungsfähigkeit

(1) Die Haushaltsansätze innerhalb eines Unterbudgets sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit sich durch die folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Haushaltsansätze für Sachaufwendungen (Sachkonten 68 bis 79) und Investitionen in bewegliche Güter dürfen nach Genehmigung des Finanzdezernats für stellenplanneutrale, auf die Dauer des Haushaltsjahres befristete Beschäftigungsverhältnisse und Aushilfen im Wege der Deckungsfähigkeit verwendet werden. Anstellungsträger für diese Beschäftigungsverhältnisse ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Haushaltsansätze für Angestelltenvergütungen dürfen nach Genehmigung durch das Personaldezernat im Umfang von Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen von bis zu sechs Monaten erwirtschaftet werden, im Wege der Deckungsfähigkeit für Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter verwendet werden. Bei Haushaltsansätzen für Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenbezüge besteht eine solche Deckungsfähigkeit nach Genehmigung durch das Personaldezernat nur in den Budgetbereichen 2 bis 13 und nur in Höhe von Einsparungen infolge genehmigter Elternzeit im Umfang von bis zu zwei Monaten.

(4) Bei Mehrerträgen können Mehraufwendungen geleistet werden, wenn der Mehrertrag unmittelbar mit dem Mehraufwand verbunden ist, die Verwendung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur des Ertrags ergibt oder die Mehrerträge dem wirtschaftlichen Handeln der oder des Budgetverantwortlichen zuzurechnen sind. Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel finden in diesem Fall keine Anwendung. Mindererträge führen entsprechend zu einer Verringerung der Ermächtigung über Aufwendungen. Die

Bestimmungen gelten entsprechend für Investitionen in bewegliche Güter.

(5) Unterbudgets desselben Budgetbereichs sind im Bereich der Sachaufwendungen und der Investitionen in bewegliche Güter grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Über die Deckungsfähigkeit im Einzelnen entscheidet der/die Verantwortliche des Budgetbereichs.

(6) Innerhalb des Gesamtbudgets sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Personalaufwendungen,
2. Aufwendungen für Reisekosten. Die Inanspruchnahme von Budgetrücklagen geht der Deckungsfähigkeit vor.

(7) Haushaltsansätze über Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter können in Einzelfällen in Höhe von bis zu 50.000 Euro zwischen den Budgetbereichen für deckungsfähig erklärt werden, sofern dies der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs dient. Die Zustimmung beider für die betroffenen Budgetbereiche Verantwortlichen ist erforderlich. Bei Haushaltsumschichtungen im vorstehenden Sinne von über 50.000 Euro entscheidet die Kirchenleitung. Werden im Einzelfall 100.000 Euro überschritten, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode herzustellen.

(8) Für die Verwendung von Verstärkungsmitteln für die über- oder außerplanmäßige Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Baumaßnahmen des Investitions- und Finanzierungshaushalts sind in Höhe von jeweils bis zu 50.000 Euro gegenseitig deckungsfähig.

### § 7 Budgetrücklagen

(1) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für Sachaufwendungen, für Minderinvestitionen in bewegliche Güter sowie der Differenzbetrag aus Mehrerträgen und Minderaufwendungen gemäß § 6 Absatz 4 werden zu Gunsten des jeweiligen Unterbudgets in Höhe von grundsätzlich 50 Prozent einer Budgetrücklage zugeführt. Die Notwendigkeit einer höheren Rücklagenzuführung bis zu 100 Prozent ist eingehend zu begründen. Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel finden für diese Rücklagenzuführungen keine Anwendung.

(2) Für Personalaufwendungen gilt Absatz 1 nur in begründeten Ausnahmefällen.

(3) Haushaltsmittel für Bauinvestitionen sind übertragbar, sofern die Finanzierung im Folgejahr sichergestellt ist.

(4) Über- oder außerplanmäßige Entnahmen aus den Budget- oder Unterbudgetrücklagen und die Finanzierung entsprechender über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen oder Investitionen in bewegliche Güter sind zulässig. Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel finden keine Anwendung.

### § 8

#### Bemessungssätze für die Zuweisungen

(1) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:  
je Gemeindeglied 29,30 Euro.
2. Gebäudezuweisung:
  - a) Kirchen:  
Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes,  
Kleine Bauunterhaltung: 670 Euro als Sockelbetrag zuzüglich 0,06 Prozent des Tagesneubauwertes.
  - b) Gemeindehäuser:  
Bewirtschaftung: 1,74 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,60 Prozent des Tagesneubauwertes,  
Kleine Bauunterhaltung: 0,36 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.
  - c) Pfarrhäuser:  
als Sockelbetrag 3.346 Euro zuzüglich 1,00 Prozent des Tagesneubauwertes.
  - d) Sonstige Gebäude:  
Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes,  
Kleine Bauunterhaltung: 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.

(2) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Dekanate werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:
  - a) je Gemeindeglied 0,26 Euro,
  - b) je Quadratmeter Fläche 13,37 Euro,
  - c) je voller Stelle als Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben 55.071 Euro,
  - d) stellenbezogene Sachkostenpauschale 3.875 Euro,
  - e) Pauschale für Prädikanten- und Lektorendienst je Kirchengemeinde und anerkanntem Außenort 328 Euro.
2. Gebäudezuweisung:
  - a) Bewirtschaftung: 3,42 Euro je Quadratmeter und Monat,
  - b) Kleine Bauunterhaltung: 0,3 Prozent des Tagesneubauwertes,
  - c) Große Bauunterhaltung: 1,5 Prozent des Tagesneubauwertes.
3. Finanzausgleich: je Gemeindeglied 1,60 Euro.

(3) Die weiteren Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate werden gemäß der Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate gezahlt.

**§ 9**  
**Beihilfefonds**

Zur anteiligen Absicherung von Finanzierungsverpflichtungen für Beihilfen der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen sowie deren Angehörigen wird ein zweckgebundenes Vermögen gebildet. Im Haushaltsjahr 2019 sind diesem Vermögen (Beihilfefonds) 11 Mio. Euro zu Lasten der Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen zuzuführen (Aktivtausch).

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft

Frankfurt am Main, den 1. Dezember 2018

Für den Kirchensynodalvorstand  
D r . O e l s c h l ä g e r

**Ergebnishaushalt**

	<b>Ansatz 2018 EUR</b>	<b>Entwurf 2019 EUR</b>	<b>mehr / weniger 2018 / 2019 EUR</b>
<b>1.</b> Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	14.378.229	40.108.068	25.729.839
<b>2.</b> Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	515.855.701	532.154.483	16.298.782
<b>3.</b> Zuschüsse von Dritten	17.320.268	17.765.536	445.268
<b>4.</b> Kollekten und Spenden	659.220	525.740	-133.480
<b>7.</b> Sonstige ordentliche Erträge	21.233.933	25.834.568	4.600.635
<b>8. Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>569.447.351</b>	<b>616.388.395</b>	<b>46.941.044</b>
<b>9.</b> Personalaufwendungen	-290.456.601	-321.969.615	-31.513.014
dar. Zuführung an Pensions- und Beihilferückstellungen	-68.000.000	-69.000.000	-1.000.000
<b>10.</b> Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-318.972.493	-334.444.408	-15.471.915
<b>11.</b> Zuschüsse an Dritte	-2.359.754	-2.638.690	-278.936
<b>12.</b> Sach- und Dienstaufwendungen	-26.185.904	-25.874.457	311.447
<b>13.</b> Abschreibungen und Wertkorrekturen	-6.036.986	-4.984.297	1.052.689
<b>14.</b> Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.495.085	-7.587.176	-92.091
<b>15. Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>-651.506.823</b>	<b>-697.498.643</b>	<b>-45.991.820</b>
<b>16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit</b>	<b>-82.059.472</b>	<b>-81.110.248</b>	<b>949.224</b>
<b>17.</b> Finanzerträge	17.710.383	32.075.460	14.365.077
<b>18.</b> Finanzaufwendungen	-3.642.934	-3.446.759	196.175
<b>19. Finanzergebnis</b>	<b>14.067.449</b>	<b>28.628.701</b>	<b>14.561.252</b>
<b>20. Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-67.992.023</b>	<b>-52.481.547</b>	<b>15.510.476</b>
<b>24. Jahresergebnis vor Steuern</b>	<b>-67.992.023</b>	<b>-52.481.547</b>	<b>15.510.476</b>
<b>26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>-67.992.023</b>	<b>-52.481.547</b>	<b>15.510.476</b>
<b>27.</b> Zuführung zu Rücklagen	-11.456.850	-12.750.136	-1.293.286
dar.: *Gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage	-6.036.986	-4.972.497	1.064.489
Kirchengemeindliche Bauunterhaltungsrücklage	-5.000.000	-5.000.000	0
<b>28.</b> Entnahmen aus Rücklagen	17.637.595	17.307.861	-329.734
dar.: *für Bauinvestitionen	1.270.000	3.460.000	2.190.000
*für Investitionen	0	50.500	50.500
<b>30. Bilanzergebnis</b>	<b>-61.811.278</b>	<b>-47.923.822</b>	<b>13.887.456</b>
<b>Bereinigungen zur Feststellung des Haushaltsausgleichs:</b>			
<b>30a. Bereinigung I*</b> (Bilanzergebnis <u>ohne investive Rücklagenbewegungen</u> )	<b>-57.044.292</b>	<b>-46.461.825</b>	<b>10.582.467</b>
<b>30b. Bereinigung II*</b> (Bilanzergebnis <u>ohne investive Rücklagenbewegungen und nicht zahlungswirksame Pensions- und Beihilferückstellungen / Erträge ERK-Deckungsvermögen</u> )	<b>10.955.708</b>	<b>8.538.175</b>	<b>-2.417.533</b>

## Investitions- und Finanzierungshaushalt

	Ansatz 2018 EUR	Entwurf 2019 EUR
<b>1. Investitionen / Anlagenzu- und -abgänge</b>		
- Zugang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen	-3.889.574	-5.268.783
<b>Baumaßnahmen</b>	<b>-3.270.000</b>	<b>-4.560.000</b>
darunter:		
Ev. Grundschule Freieense	0	-280.000
Darmstadt, Helmut-Hild-Haus	0	-45.000
Darmstadt, Paulusplatz 1	-80.000	-65.000
Darmstadt, Zweifalltorweg 8	-125.000	-100.000
Darmstadt, Zweifalltorweg 8 (teilweise), 10 und 12	0	-300.000
Darmstadt, Herdweg / Heinrichstraße	-2.000.000	-1.000.000
Darmstadt, Adelongstraße 38	0	-45.000
Darmstadt, Dieburger Straße 201 a	-20.000	-25.000
Darmstadt, Dieburger Straße 201 c	0	-25.000
Friedberg, Kaiserstraße 2	0	-50.000
Mainz, Albert-Schweizer-Straße	0	-80.000
Mainz, Am Gonsenheimer Spieß 1	-45.000	-25.000
Gießen, Südanlage 13	0	-60.000
Herborn, Schloß Herborn	-55.000	0
Kronberg, Friedrichstraße 50	-50.000	0
Kronberg, Im Brühl 30	-60.000	0
Laubach, Breslauer Straße 4	-55.000	-500.000
Kloster Höchst	-40.000	0
Jugendburg Hohensolms	0	-460.000
Martin-Niemöller-Haus	-740.000	-1.500.000
<b>Erschließungsmaßnahmen</b>	<b>-100.000</b>	<b>-100.000</b>
darunter:		
Verwaltungsgebäude und Wohnhäuser allgemein	-100.000	-100.000
<b>Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen</b>	<b>-519.574</b>	<b>-608.783</b>
darunter:		
Erwerb beweglichen Vermögens	-519.574	-608.783
<b>+ Abgang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
- <b>Gewährung von Darlehen an Dritte</b>	<b>-11.785.000</b>	<b>-11.185.000</b>
darunter:		
Darlehen für Bauzwecke	-2.200.000	-2.600.000
Darlehen für Orgeln / Glocken	-250.000	-250.000
Darlehen für Grunderwerb	-500.000	-500.000
Darlehen für Erschließungskosten	-500.000	-500.000
Darlehen für besondere Zwecke (Kirchengemeinden und Dekanate)	-1.000.000	-1.000.000
Darlehen für Studierende der Theologie	-5.000	-5.000
Darlehen für Pfarrhäuser	-3.000.000	-3.000.000
Darlehen für energetische Maßnahmen	-300.000	-300.000
sonstige persönliche Darlehen	-30.000	-30.000
sonstige Darlehen	-4.000.000	-3.000.000
<b>+ Tilgung gewährter Darlehen von Dritten</b>	<b>4.000.000</b>	<b>3.500.000</b>
Rückflüsse	4.000.000	3.500.000
<b>= Saldo aus Investitionen / Anlagenzu- und -abgängen</b>	<b>-11.674.574</b>	<b>-12.953.783</b>
<b>2. Eigenfinanzierung</b>		
<b>a. Innenfinanzierung</b>	<b>18.421.635</b>	<b>19.896.660</b>
+ Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)	18.421.635	19.896.660
<b>b. Außenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
+ Zuweisungen, Umlagen und Spenden für Investitionen	0	0
+ Zuschüsse Dritter für Investitionen	0	0
<b>= Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>18.421.635</b>	<b>19.896.660</b>
<b>3. Fremdfinanzierung / Tilgung</b>		
+ Aufnahme von Investitionskrediten	0	0
- Tilgung von Darlehen und Krediten	-6.747.061	-6.942.877
darunter:		
Tilgung Darlehen für Umordnung Versorgungsabsicherung	-6.334.121	-6.529.937
Tilgung Darl. Ev. Studierendenwohnheime	-382.000	-382.000
Tilgung Darl. energetische Sanierung Laubach Kolleg	-27.940	-27.940
Tilgung Darl. Darmstadt, Zweifalltorweg 8	-3.000	-3.000
<b>= Saldo der Fremdfinanzierung</b>	<b>-6.747.061</b>	<b>-6.942.877</b>
<b>4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Kirchliche Kapitalflussrechnung (Planung)

	Ansatz 2018 EUR	Entwurf 2019 EUR
<b>1. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)</b>	<b>-67.992.023</b>	<b>-52.481.547</b>
<b>2.a</b> + Abschreibungen auf Anlagevermögen	6.036.986	4.984.297
<b>4.a</b> + Zunahme der Rückstellungen	68.000.000	69.000.000
<b>5.b</b> - sonstige zahlungsunwirksame Erträge	0	-14.000.000
<b>9. Finanzmittelfluss aus der laufenden kirchlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>6.044.963</b>	<b>7.502.750</b>
<b>10.</b> + Erhaltene Investitionszuschüsse (Sonderposten)	0	0
<b>11.a</b> + Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen	0	0
<b>11.b</b> - Auszahlungen für Zugänge von Anlagevermögen darunter: Investitionen in Sachanlagen	-3.889.574	-5.268.783
	-3.889.574	-5.268.783
<b>14. Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-3.889.574</b>	<b>-5.268.783</b>
<b>15.a</b> + Tilgung gewährter Darlehen durch Dritte	4.000.000	3.500.000
<b>15.d</b> - Darlehensgewährung an Dritte	-11.785.000	-11.185.000
<b>15. Finanzmittelfluss aus Darlehensvergabetätigkeit</b>	<b>-7.785.000</b>	<b>-7.685.000</b>
<b>16.a</b> + Zugang Darlehen/Kredite	0	0
<b>16.b</b> - Abgang Darlehen/Kredite	-6.747.061	-6.942.877
<b>17. Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-6.747.061</b>	<b>-6.942.877</b>
<b>18. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Ergebnis Kapitalflussrechnung)</b>	<b>-12.376.672</b>	<b>-12.393.910</b>

## V e. Haushaltswurf nach Budgetbereichen

### Budgetbereiche:

B01	Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene
B02	Verkündigung (einschl. Zentrum)
B03	Seelsorge und Beratung (einschl. Zentrum)
B04	Handlungsfeld Bildung (einschl. Zentrum)
B05	Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste (einschl.
B06	Handlungsfeld Mission und Ökumene (einschl. Zentrum)
B07	Ausbildung und IPOS
B08	Gesamtkirche Dienstleistungen
B09	Öffentlichkeitsarbeit
B10	Zentrales Gebäudemanagement
B11	Synode
B12	Kirchenleitung
B13	Rechnungsprüfungsamt
B14	Allgemeines Finanzwesen

### Übersicht Budgets

	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Entwurf 2019	Mehr/Weniger
<b>B01 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene</b>				
Ordentliche Erträge	14.024.538	12.812.547	13.755.986	943.439
Ordentliche Aufwendungen	-334.284.664	-333.779.853	-340.037.806	-6.257.953
Finanzergebnis	4.020.500	4.000.000	4.000.000	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-316.239.626	-316.967.306	-322.281.820	-5.314.514
Rücklagenbewegungen	10.422.966	3.878.224	1.342.600	-2.535.624
Bilanzergebnis	-305.816.660	-313.089.082	-320.939.220	-7.850.138
Investitionen	-383.800	-33.800	-34.111	-311
<b>B021 Handlungsfeld Verkündigung</b>				
Ordentliche Erträge	91.020	83.900	103.970	20.070
Ordentliche Aufwendungen	-2.474.523	-2.716.187	-3.016.410	-300.223
Finanzergebnis	26.000	26.000	22.000	-4.000
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.357.503	-2.606.287	-2.890.440	-284.153
Rücklagenbewegungen	18.600	201.125	595.593	394.468
Bilanzergebnis	-2.338.903	-2.405.162	-2.294.847	110.315
Investitionen	-9.800	-9.550	-32.600	-23.050
<b>B022 Zentrum Verkündigung</b>				
Ordentliche Erträge	586.236	646.211	635.699	-10.512
Ordentliche Aufwendungen	-3.391.092	-3.574.310	-3.493.977	80.333
Finanzergebnis	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.804.856	-2.928.099	-2.858.278	69.821
Rücklagenbewegungen	49.810	69.140	57.300	-11.840
Bilanzergebnis	-2.755.046	-2.858.959	-2.800.978	57.981
Investitionen	-31.000	-10.000	-52.500	-42.500
<b>B031 Handlungsfeld Seelsorge</b>				
Ordentliche Erträge	948.800	1.005.800	987.320	-18.480
Ordentliche Aufwendungen	-3.909.988	-3.877.780	-4.053.628	-175.848
Finanzergebnis	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.961.188	-2.871.980	-3.066.308	-194.328
Rücklagenbewegungen	81.000	76.000	156.000	80.000
Bilanzergebnis	-2.880.188	-2.795.980	-2.910.308	-114.328
Investitionen	-1.375	-1.375	-1.875	-500
<b>B032 Zentrum Seelsorge und Beratung</b>				
Ordentliche Erträge	400.555	419.292	419.820	528
Ordentliche Aufwendungen	-1.673.433	-1.702.444	-1.597.195	105.249
Finanzergebnis	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.272.878	-1.283.152	-1.177.375	105.777
Rücklagenbewegungen	31.500	13.000	20.000	7.000
Bilanzergebnis	-1.241.378	-1.270.152	-1.157.375	112.777
Investitionen	-4.900	-4.900	-24.900	-20.000

## V e. Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen

### Übersicht Budgets

	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Entwurf 2019	Mehr/Weniger
<b>B041 Handlungsfeld Bildung</b>				
Ordentliche Erträge	18.186.595	16.000.622	15.731.223	-269.399
Ordentliche Aufwendungen	-31.898.188	-29.742.473	-29.490.508	251.965
Finanzergebnis	4.295	4.001	3.356	-645
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-13.707.298	-13.737.850	-13.755.929	-18.079
Rücklagenbewegungen	10.816	64.039	165.698	101.659
Bilanzergebnis	-13.696.482	-13.673.811	-13.590.231	83.580
Investitionen	-49.526	-70.412	-71.988	-1.576
Fremdfinanzierung	-27.940	-27.940	-27.940	0
<b>B042 Zentrum Bildung</b>				
Ordentliche Erträge	1.485.103	1.750.842	1.623.453	-127.389
Ordentliche Aufwendungen	-7.621.156	-7.891.186	-7.762.752	128.434
Finanzergebnis	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-6.136.053	-6.140.344	-6.139.299	1.045
Rücklagenbewegungen	1.034.230	1.015.895	846.450	-169.445
Bilanzergebnis	-5.101.823	-5.124.449	-5.292.849	-168.400
Investitionen	-38.000	-35.000	-35.000	0
<b>B043 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime</b>				
Ordentliche Erträge	2.006.340	2.161.740	2.248.940	87.200
Ordentliche Aufwendungen	-2.751.068	-2.618.799	-2.552.774	66.025
Finanzergebnis	-395.000	-397.500	-397.500	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.139.728	-854.559	-701.334	153.225
Rücklagenbewegungen	444.900	-5.123	-3.200	1.923
Bilanzergebnis	-694.828	-859.682	-704.534	155.148
Investitionen	-2.158.700	-8.700	-8.700	0
Fremdfinanzierung	18.000	-382.000	-382.000	0
<b>B051 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste</b>				
Ordentliche Erträge	125.850	52.250	103.250	51.000
Ordentliche Aufwendungen	-21.918.371	-21.693.102	-21.598.708	94.394
Finanzergebnis	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-21.792.521	-21.640.852	-21.495.458	145.394
Rücklagenbewegungen	43.380	16.230	0	-16.230
Bilanzergebnis	-21.749.141	-21.624.622	-21.495.458	129.164
Investitionen	0	0	0	0
<b>B052 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung</b>				
Ordentliche Erträge	100.012	106.100	115.100	9.000
Ordentliche Aufwendungen	-1.769.918	-1.791.594	-1.964.943	-173.349
Finanzergebnis	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.669.906	-1.685.494	-1.849.843	-164.349
Rücklagenbewegungen	19.190	0	0	0
Bilanzergebnis	-1.650.716	-1.685.494	-1.849.843	-164.349
Investitionen	-11.362	-11.362	-16.200	-4.838
<b>B061 Handlungsfeld Mission und Ökumene</b>				
Ordentliche Erträge	160.974	117.100	108.600	-8.500
Ordentliche Aufwendungen	-11.605.192	-11.894.003	-12.108.790	-214.787
Finanzergebnis	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-11.444.218	-11.776.903	-12.000.190	-223.287
Rücklagenbewegungen	-3.233.169	1.806.852	1.629.373	-177.479
Bilanzergebnis	-14.677.387	-9.970.051	-10.370.817	-400.766
Investitionen	0	0	0	0
<b>B062 Zentrum Ökumene</b>				
Ordentliche Erträge	1.043.369	1.063.836	1.100.818	36.982
Ordentliche Aufwendungen	-2.807.384	-2.835.979	-2.777.261	58.718
Finanzergebnis	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.764.015	-1.772.143	-1.676.443	95.700
Rücklagenbewegungen	-16.171	-10.571	-17.999	-7.428
Bilanzergebnis	-1.780.186	-1.782.714	-1.694.442	88.272
Investitionen	-7.768	0	0	0
<b>B07 Ausbildung und IPOS</b>				

## V e. Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen

### Übersicht Budgets

	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Entwurf 2019	Mehr/Weniger
Ordentliche Erträge	123.650	47.200	18.450	-28.750
Ordentliche Aufwendungen	-10.058.521	-10.065.147	-9.175.704	889.443
Finanzergebnis	1.000	1.000	1.000	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-9.933.871	-10.016.947	-9.156.254	860.693
Rücklagenbewegungen	0	15.000	-7.000	-22.000
Bilanzergebnis	-9.933.871	-10.001.947	-9.163.254	838.693
Investitionen	-7.000	-7.000	-7.000	0
<b>B081 Leitung Kirchenverwaltung</b>				
Ordentliche Erträge	2.940	6.640	14.900	8.260
Ordentliche Aufwendungen	-403.602	-422.449	-2.480.901	-2.058.452
Finanzergebnis	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-400.662	-415.809	-2.466.001	-2.050.192
Rücklagenbewegungen	0	0	-20.000	-20.000
Bilanzergebnis	-400.662	-415.809	-2.486.001	-2.070.192
Investitionen	-2.850	-2.850	-2.866	-16
<b>B082 Kirchenverwaltung Stabsbereiche</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	0	0
Ordentliche Aufwendungen	-1.478.696	-1.434.009	-1.520.630	-86.621
Finanzergebnis	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.478.696	-1.434.009	-1.520.630	-86.621
Rücklagenbewegungen	0	0	50.000	50.000
Bilanzergebnis	-1.478.696	-1.434.009	-1.470.630	-36.621
Investitionen	-12.235	-12.235	-12.058	177
<b>B083 Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv</b>				
Ordentliche Erträge	22.424	21.730	21.250	-480
Ordentliche Aufwendungen	-980.404	-998.167	-995.097	3.070
Finanzergebnis	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-957.980	-976.437	-973.847	2.590
Rücklagenbewegungen	0	0	0	0
Bilanzergebnis	-957.980	-976.437	-973.847	2.590
Investitionen	-16.000	-12.000	-12.000	0
<b>B084 Kirchenverwaltung - Dezernate / sonstige</b>				
Ordentliche Erträge	424.166	434.712	365.496	-69.216
Ordentliche Aufwendungen	-16.765.526	-18.827.972	-17.388.015	1.439.957
Finanzergebnis	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-16.341.360	-18.393.260	-17.022.519	1.370.741
Rücklagenbewegungen	-4.000	76.000	0	-76.000
Bilanzergebnis	-16.345.360	-18.317.260	-17.022.519	1.294.741
Investitionen	-202.370	-209.570	-196.766	12.804
<b>B085 Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit</b>				
Ordentliche Erträge	353.845	406.547	443.356	36.809
Ordentliche Aufwendungen	-2.088.186	-2.208.137	-2.355.238	-147.101
Finanzergebnis	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.734.341	-1.801.590	-1.911.882	-110.292
Rücklagenbewegungen	0	0	0	0
Bilanzergebnis	-1.734.341	-1.801.590	-1.911.882	-110.292
Investitionen	-10.750	-12.750	-12.793	-43
<b>B086 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung</b>				
Ordentliche Erträge	81.442	56.440	93.500	37.060
Ordentliche Aufwendungen	-7.514.403	-7.230.368	-6.203.233	1.027.135
Finanzergebnis	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-7.432.961	-7.173.928	-6.109.733	1.064.195
Rücklagenbewegungen	3.002.582	2.316.984	-302.704	-2.619.688
Bilanzergebnis	-4.430.379	-4.856.944	-6.412.437	-1.555.493
Investitionen	-2.000	-2.000	-2.020	-20
<b>B09 Öffentlichkeitsarbeit</b>				
Ordentliche Erträge	209.275	188.380	188.094	-286
Ordentliche Aufwendungen	-5.555.176	-5.666.926	-5.662.076	4.850
Finanzergebnis	0	0	0	0

## V e. Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen

### Übersicht Budgets

	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Entwurf 2019	Mehr/Weniger
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-5.345.901	-5.478.546	-5.473.982	4.564
Rücklagenbewegungen	-22.500	-32.500	12.500	45.000
Bilanzergebnis	-5.368.401	-5.511.046	-5.461.482	49.564
Investitionen	-1.010	-1.020	-1.030	-10
<b>B10 Zentrales Gebäudemanagement</b>				
Ordentliche Erträge	1.499.425	1.528.700	1.657.500	128.800
Ordentliche Aufwendungen	-5.924.723	-6.235.335	-5.936.663	298.672
Finanzergebnis	900	900	900	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-4.424.398	-4.705.735	-4.278.263	427.472
Rücklagenbewegungen	-1.387.432	-4.766.986	-1.524.297	3.242.689
Bilanzergebnis	-5.811.830	-9.472.721	-5.802.560	3.670.161
Investitionen	-4.430.000	-3.385.000	-4.675.000	-1.290.000
Fremdfinanzierung	197.000	-3.000	-3.000	0
<b>B11 Synode</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	0	0
Ordentliche Aufwendungen	-715.321	-726.502	-732.641	-6.139
Finanzergebnis	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-715.321	-726.502	-732.641	-6.139
Rücklagenbewegungen	0	0	0	0
Bilanzergebnis	-715.321	-726.502	-732.641	-6.139
Investitionen	-4.519	-4.600	-5.060	-460
<b>B12 Kirchenleitung</b>				
Ordentliche Erträge	14.041	10.180	11.640	1.460
Ordentliche Aufwendungen	-2.209.611	-2.172.215	-2.267.684	-95.469
Finanzergebnis	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.195.570	-2.162.035	-2.256.044	-94.009
Rücklagenbewegungen	0	0	0	0
Bilanzergebnis	-2.195.570	-2.162.035	-2.256.044	-94.009
Investitionen	-30.980	-73.950	-60.516	13.434
<b>B13 Rechnungsprüfungsamt</b>				
Ordentliche Erträge	135.000	137.000	135.900	-1.100
Ordentliche Aufwendungen	-1.948.368	-1.993.879	-2.074.775	-80.896
Finanzergebnis	0	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.813.368	-1.856.879	-1.938.875	-81.996
Rücklagenbewegungen	0	0	0	0
Bilanzergebnis	-1.813.368	-1.856.879	-1.938.875	-81.996
Investitionen	-7.000	-6.000	-3.800	2.200
<b>B14 Allgemeines Finanzwesen</b>				
Ordentliche Erträge	526.161.188	530.389.582	576.504.130	46.114.548
Ordentliche Aufwendungen	-113.630.903	-169.408.007	-210.251.234	-40.843.227
Finanzergebnis	7.844.263	10.433.048	24.998.945	14.565.897
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	420.374.548	371.414.623	391.251.841	19.837.218
Rücklagenbewegungen	16.461.537	1.447.436	1.557.411	109.975
Bilanzergebnis	436.836.085	372.862.059	392.809.252	19.947.193
Investitionen	0	-5.500	0	5.500
Fremdfinanzierung	-6.145.335	-6.334.121	-6.529.937	-195.816
<b>Summe:</b>				
Ordentliche Erträge	568.186.788	569.447.351	616.388.395	46.941.044
Ordentliche Aufwendungen	-595.378.417	-651.506.823	-697.498.643	-45.991.820
Finanzergebnis	11.501.958	14.067.449	28.628.701	14.561.252
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-15.689.671	-67.992.023	-52.481.547	15.510.476
Rücklagenbewegungen	26.957.239	6.180.745	4.557.725	-1.623.020
Bilanzergebnis	11.267.568	-61.811.278	-47.923.822	13.887.456
Investitionen	-7.422.945	-3.919.574	-5.268.783	-1.349.209
Fremdfinanzierung	-5.958.275	-6.747.061	-6.942.877	-195.816

**Kirchensteuerordnung für die Evangelische  
Kirche in Hessen und Nassau im Bereich  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Vom 30. November 2018**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**A. Kirchensteuerpflicht**

**§ 1**

Kirchensteuerpflichtig sind alle Mitglieder einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung haben. Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Eheleuten sind auch auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

**B. Landeskirchensteuer**

**§ 2**

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfes der kirchlichen Körperschaften werden Kirchensteuern als Landeskirchensteuer erhoben.

(2) Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt als Zuschlag in Form eines Hundertsatzes zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer) sowie als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegattin oder deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) nach Maßgabe einer Tabelle, die Anlage dieser Kirchensteuerordnung bildet.

(3) Die Höhe des Zuschlagsatzes auf die Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer) wird durch Beschluss der Kirchensynode festgesetzt. Dieser Beschluss der Kirchensynode bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Staatskanzlei und das Ministerium der Finanzen. Wird der Beschluss der Kirchensynode nur für ein Jahr gefasst, so gilt er auch für das darauffolgende Jahr, sofern nicht die Kirchensynode etwas anderes beschließt.

(4) Die Kirchengemeinden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die evangelische Kirche aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Kirchenmitglieder der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks im Melderegister zu melden und die Kirchenmitglieder selbst anzuhalten, die Religionszugehörigkeit im Rahmen ihrer Steuererklärung anzugeben.

**C. Innerkirchlicher Lastenausgleich**

**§ 3**

Die Landeskirchensteuer wird von der Gesamtkirche vereinnahmt. Das Aufkommen der Landeskirchensteuer

steht den Kirchengemeinden, den Dekanaten und der Gesamtkirche gemeinsam zu.

**§ 4**

Die Zuweisung des anteiligen Kirchensteueraufkommens an die Kirchengemeinden, die Dekanate sowie an die Gesamtkirche wird durch das Haushaltsgesetz festgesetzt.

**§ 5**

(1) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand die Grundlagen der Zuweisung, das Zuweisungsverfahren und die Bildung von Rücklagen durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Der Kirchensynodalvorstand hat vor seiner Beschlussfassung den Finanzausschuss und den Rechtsausschuss der Kirchensynode zu hören.

**D. Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern**

**§ 6**

(1) Die Veranlagung und Erhebung der Landeskirchensteuer (§ 2 Absatz 2) erfolgt durch die Finanzverwaltung nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. April 1975 in der und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften, je in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn und vom Kapitalertrag gelten die gleichen Vorschriften.

(3) Für das besondere Kirchgeld gelten die Bestimmungen über die Einkommensteuer, soweit sich aus dem Kirchensteuergesetz vom 22. April 1975 oder aus dieser Kirchensteuerordnung nichts anderes ergibt.

**E. Rechtsmittel**

**§ 7**

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht der oder dem Kirchensteuerpflichtigen als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bei der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau einzulegen. Wird die Kirchensteuer vom Einkommen im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnabzugszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Kirchenverwaltung. Für das Verfahren gilt der Siebente Teil der Abgabenordnung.

(3) Gegen die Ablehnung von Stundungs- und Erlass- und Kappungsanträgen durch die Kirchenverwaltung kann Beschwerde nach § 2 Absatz 3 des Kirchenverwaltungsgesetzes erhoben werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung finden Anwendung.

(5) Beteiligte Behörde (§ 57 der Finanzgerichtsordnung) ist die Kirchenverwaltung. § 122 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung bleibt unberührt.

(6) Einwendungen gegen die zu Grunde gelegte Maßstabsteuer sind unzulässig.

(7) Die Einlegung des Einspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

**F. Mehrfacher Wohnsitz**

**§ 8**

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Verheirateten diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt, und bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, von der aus die oder der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfall entscheidet die Kirchenverwaltung.

**G. Billigkeitsmaßnahmen**

**§ 9**

(1) Das Recht der kirchlichen Behörden, die Kirchensteuer über Billigkeitsmaßnahmen der Finanzämter hinaus zu stunden, ganz oder teilweise zu erlassen oder niederzuschlagen, bleibt unberührt.

(2) Für die Stundung, den Teilerlass, den Erlass und die Niederschlagung ist bei der Landeskirchensteuer die Kirchenverwaltung zuständig.

**H. Steuergeheimnis**

**§ 10**

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

**Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes**

**Vom 30. November 2018**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 32g des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279), wird wie folgt gefasst:

„§ 32g

(1) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. Sind Stellenanteile zu besetzen, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand vor der Ausschreibung über das Aufgabenprofil.

**I. Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 11**

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Gemeindeverbände sinngemäß Anwendung. Die den Kirchenverbänden zustehenden Befugnisse werden von den nach der Satzung der Gemeindeverbände zuständigen Organen wahrgenommen.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

**Kirchgeldtabelle für Gemeindeglieder in glaubensverschiedener Ehe**

[Anlage zu § 2 Absatz 2]

Stufe	Bemessungsgrundlage in € (gemeinsames Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG)	Jährliches Kirchgeld €
1	30 000 bis 37 499	96,00
2	37 500 bis 49 999	156,00
3	50 000 bis 62 499	276,00
4	62 500 bis 74 999	396,00
5	75 000 bis 87 499	540,00
6	87 500 bis 99 999	696,00
7	100 000 bis 124 999	840,00
8	125 000 bis 149 999	1200,00
9	150 000 bis 174 999	1560,00
10	175 000 bis 199 999	1860,00
11	200 000 bis 249 999	2220,00
12	250 000 bis 299 999	2940,00
13	300 000 und mehr	3600,00

Frankfurt am Main, den 1. Dezember 2018

Für den Kirchensynodalvorstand  
D r . O e l s c h l ä g e r

(2) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 oder 0,5 Stelle bestehen, sind wie Dekanspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen.

(3) Stellen der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane, die im Umfang einer 0,5 Stelle bestehen, sind mit der Möglichkeit eines Zusatzauftrags zu verbinden, um einen 1,0 Stellenanspruch gewährleisten zu können. Bestehende Inhaberschaften im Umfang von 1,0 sind zurückzugeben. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan kann an der bisherigen Stelle ein Verwaltungsdienstauftrag als Zusatzauftrag erteilt werden. In diesem Falle kann die derzeitige Pfarrdienstwohnung überlassen bleiben.

(4) Im Fall der Ausschreibung finden die §§ 32a bis 32f entsprechende Anwendung.“

**Artikel 2****Übergangsregelung**

(1) Soweit in einem Dekanat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes eine Stellvertretung gewählt ist, ohne dass hierfür ein Stellenanteil in der Vergangenheit zur Verfügung stand, bleiben sie für die Dauer der Wahlperiode im Amt. Wird eine weitere Stellvertretung gewählt, sind die jeweiligen Aufgaben in einer Pfarrerdiensordnung festzuhalten. In diesem Fall wird ein weiteres nicht ordiniertes Gemeindeglied in den Dekanatsynodalvorstand nachgewählt. Die Begrenzung nach § 36 der Dekanatsynodalordnung bleibt für die Dauer der Wahlperiode außer Betracht.

(2) Im Falle der Erstbesetzung kann der Dekanatsynodalvorstand abweichend von § 32g Absatz 2 entscheiden, dass die Dekanatsynode für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats wählt. Diese müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Der Dekanatsynodalvorstand stellt vor der Wahl das Einvernehmen mit der Kirchenleitung her.

**Artikel 3**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Frankfurt am Main, den 1. Dezember 2018

Für den Kirchensynodalvorstand  
D r . O e l s c h l ä g e r

—————

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Lebensordnung**

**Vom 30. November 2018**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung der Lebensordnung**

Die Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 15. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 242) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I 3.6 wird wie folgt gefasst:

„3.6 Beurkundung und Bescheinigung

Über die neue Mitgliedschaft wird eine Bescheinigung erteilt. Über den Kircheneintritt ist die zuständige Kirchengemeinde zu unterrichten. Es kann anlässlich der neuen Mitgliedschaft zu einer Andacht oder einem Gottesdienst eingeladen werden. Liegt die Kirchengemeinde des neuen Mitglieds außerhalb des Gebietes der EKHN, ist die entsprechende Verwaltungsverordnung zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD zu beachten.“

2. Abschnitt V wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt V  
Die Trauung

1. Herausforderungen

Der christliche Glaube betrachtet es als ein Gottesgeschenk, wenn Menschen ihre Liebe zueinander entdecken und sich dauerhaft miteinander verbinden. Die Ehe, in der zwei Menschen in lebenslanger Bindung einen rechtlich abgesicherten Lebensraum für sich und Kinder eröffnen, ist zu einem kirchlichen und gesellschaftlichen Leitbild geworden. Die kirchliche Trauung setzt die öffentliche, auf Dauer angelegte und rechtlich folgenreiche Verbindung zweier Menschen voraus. Neben der Ehe verschiedengeschlechtlicher Paare hat die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft schrittweise rechtliche Anerkennung erfahren: Seit 2017 ist auch für gleichgeschlechtliche Paare die standesamtliche Eheschließung im Personenstandsgesetz vorgesehen. Viele Menschen wünschen, dass ihre Partnerschaft in einem Gottesdienst gesegnet wird.

Die Ehe hat einen hohen Stellenwert. Gleichzeitig gibt es eine große Zahl von Ehen, die geschieden werden. Dazu wirken sich vielfältige Formen gesellschaftlicher Trends auf das Bild von der Ehe aus. Auch gehören Kinder nicht mehr zwingend zu einer Ehe oder können in anderen familiären Konstellationen aufwachsen. Andererseits wächst die Zahl der Trauungen, bei denen Kinder des Paares oder Kinder aus früheren Partnerschaften anwesend sind und auf angemessene Weise integriert werden müssen.

Auch die Vorstellungen von der Trauung wandeln sich. Einerseits bleibt sie fest im kirchlichen Raum verankert, andererseits wollen die Brautpaare und ihr soziales Umfeld den Charakter der Trauung selbst bestimmen. Zudem erscheint die Trauung oft als ein Bestandteil innerhalb eines als Gesamtarrangement organisierten Hochzeitsfestes. Dieses wird von gesellschaftlichen Trends und individuellen Wünschen mitgeprägt. Es ist dann eine spannungsvolle Herausforderung, die Trauung als kirchlichen Gottesdienst zu gestalten.

Längst nicht alle Kirchenmitglieder, die eine Ehe schließen, wünschen auch eine kirchliche Trauung. Diese Tatsache betrachtet die Kirche als Herausforderung. Für diese Haltung gibt es unterschiedliche Gründe: Die Bedeutung der standesamtlichen Eheschließung ist gestiegen, ein Hochzeitsfest verursacht hohe Kosten oder die Brautleute vermuten, die Kirche würde von ihnen ein bestimmtes Verhalten erwarten. Der Grund kann auch ein kultureller Wandel sein: Menschen ordnen die Eheschließung so stark dem Bereich des privaten Lebens zu, dass sie den öffentlichen Gottesdienst damit nicht mehr zwingend in Zusammenhang bringen. Die Herausforderung für die Kirche besteht vor allem darin, glaubwürdig zu vermitteln, dass die Trauung der Ort dafür ist, das

Leben des Paares in seinen privaten und sozialen Zusammenhängen durchsichtig für das Geheimnis der Liebe Gottes zu machen. Die Bereitschaft von Paaren, darüber intensiver zu sprechen, nehmen viele Gemeinden z. B. durch Angebote begleitender Seminare auf.

Umgekehrt gibt es Anfragen von Paaren, die sich zwar eine öffentliche kirchliche Trauung wünschen und sich darin Gottes Segen für ihre feste Partnerschaft zusprechen lassen möchten. Aber sie wollen, zum Beispiel aus ökonomischen Gründen, keine rechtliche Bindung durch die standesamtliche Eheschließung eingehen. Seit 2008 ist durch die Änderung des deutschen Personenstandsgesetzes eine gottesdienstliche Trauung ohne vorherige standesamtliche Eheschließung für die handelnden Pfarrerrinnen und Pfarrer nicht mehr staatlich strafbewehrt.

Bereits die Einführung der standesamtlich eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare ist zu einer Herausforderung für das evangelische Verständnis der Trauung geworden. Die nachfolgende Einführung einer Segnung solcher Partnerschaften hat innerhalb der Kirche zu großen Spannungen geführt: Eine Auffassung geht davon aus, dass gelebte Homosexualität biblisch verurteilt wird und deshalb solch eine Segnung grundsätzlich unzulässig ist. Dies sei auch die ökumenische Mehrheitsmeinung. Die entgegengesetzte Auffassung geht davon aus, dass die Segnung nicht verweigert werden kann, da Gott unterschiedliche sexuelle Orientierungen geschaffen hat, so dass auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften unter dem Segen Gottes gelebt werden können.

Seit vielen Jahren sehen sich die christlichen Kirchen vor Herausforderungen, die mit gemischt-konfessionellen Ehen verbunden sind. Durch die Bevölkerungsbewegungen, die der Zweite Weltkrieg ausgelöst hat, musste die Gesellschaft in Deutschland eine große Integrationsleistung vollbringen. Seitdem sind viele Gebiete nicht mehr konfessionell homogen, und es wurden viele Ehen zwischen Menschen unterschiedlicher Konfession geschlossen. Die Kirchen haben auf den Wunsch gemischt-konfessioneller Ehepaare nach ökumenischen Traugottesdiensten mit dem Modell konfessioneller Trauungen unter Beteiligung der zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung Beauftragten der jeweils anderen Konfession reagiert. Nach wie vor verhindern unterschiedliche theologische Sichtweisen, dass echte ökumenische Trauungen gefeiert werden können.

Die christlichen Kirchen werden – bedingt durch weltweite Migrationsbewegungen – zunehmend durch gemischt-religiöse Ehen herausgefordert. Zunehmend entsteht der Bedarf nach gottesdienstlichen Feiern, die das entsprechend berücksichtigen.

## 2. Biblisch-theologische Orientierungen

### 2.1 Theologie der Lebensgemeinschaft

Nach einhelliger evangelischer Überzeugung bezeugen die biblischen Texte: Gott hat den Menschen zur Gemeinschaft geschaffen (1 Mose 2,18). In der Bestimmung zu einem Lebensbündnis zwischen zwei Menschen zeigt sich Gottes Liebe zu den Menschen. Diese Bestimmung zum Lebensbündnis ist gleichermaßen Zeichen, Geschenk und Geheimnis seiner Liebe. Darum ist es ausgerichtet auf Dauer, auf gegenseitiges Vertrauen und auf Verlässlichkeit (vgl. 1 Kor 13). In diesem Lebensbündnis haben Liebe und Freude aneinander ihren Platz sowie auch die Bereitschaft, Lasten gemeinsam und stellvertretend füreinander zu tragen (Gal 6,2). Gottes bedingungslose Liebe eröffnet die Möglichkeit, dass menschliche Liebe, die ein Lebensbündnis trägt, nicht berechnend ist und dass sie durch Brüche hindurch weiter bestehen kann. Gerade auch in ihrer Brüchigkeit kann irdische Liebe die Wahrheit des Glaubens zum Ausdruck bringen, weil sie sich immer wieder neu auf die bedingungslose Liebe Gottes beziehen muss.

Gravierende Veränderungen in Kultur und Gesellschaft fordern die Kirchen heute immer wieder neu heraus. Die evangelische Auslegung biblischer Schriften gelangt in realistischer Einschätzung ihrer eigenen Grenzen und in theologischer Verantwortung angesichts dieser Herausforderungen in der Bewertung der Formen menschlicher Lebensgemeinschaften zu neuen Perspektiven. Das göttliche Geschenk des Lebensbündnisses gilt unterschiedslos allen Menschen.

Wird die Liebe zweier Menschen im Lichte des Wortes Gottes der Heiligen Schrift betrachtet, dann ist zu beachten: Die biblischen Texte deuten nicht die heutige Lebenswirklichkeit, sondern ihre eigene Zeit. Dabei sind sie eingebunden in zeitbedingte Vorstellungen. Gottes Geschenk des Lebensbündnisses zwischen zwei Menschen war damals ausschließlich auf die Form der Ehe zwischen Mann und Frau beschränkt.

Für neutestamentliche Texte bietet die Ehe einen wichtigen Rahmen, innerhalb dessen Menschen Liebe, Freude aneinander, Fürsorge, Verlässlichkeit, Treue dauerhaft leben können. Dazu gehört es, einander anzunehmen und auch die Lasten gemeinsam sowie stellvertretend füreinander zu tragen.

So hat die Ehe als Lebensform eine wichtige Bedeutung für die Kirche. Diese hat den Auftrag, Menschen dafür Gottes Segen zuzusprechen und sie darin zu unterstützen und sie dabei zu begleiten, dass sie evangeliumsgemäß leben können (Röm 15,7 und Gal 6,2).

Die Christenheit hat also die jeweiligen kulturellen Formen menschlicher Bündnisse aufgenommen und – oft erst über lange Zeiträume – vom

Glauben her neu interpretiert. Die im römischen Recht vorgefundene Form der Eheschließung von Männern und Frauen durch Konsens wurde zur Grundform der Ehe im Abendland. Allerdings war diese Form des Lebensbündnisses nicht allen Menschen möglich. Weil die Ehe immer ökonomische Gründe und Folgen hatte, konnten und durften besonders die Armen über Jahrhunderte keine Ehen schließen. Erst in der Neuzeit hat sich die Ehe als allgemeine Form des Lebensbündnisses durchgesetzt. Und erst am Ende des 20. Jahrhunderts wurde hierzulande die rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen in der Ehe hergestellt. Heute gilt die Ehe als Keimzelle der (Klein-) Familie und des Gemeinwesens und wird deshalb rechtlich besonders geschützt.

Die Ehe wird durch die Liebe des Paares mit Leben erfüllt und gestaltet. Sie ist keine zeitlose Ordnung oder Verordnung Gottes, sondern verändert sich mit dem Verständnis verlässlicher und verbindlicher Lebenspartnerschaften. Das Verständnis der Ehe unterliegt also einem Wandel und kann vielfältig gelebt werden. Alle Formen der Ehe können Gottes Liebe und Treue unter uns Menschen zur Darstellung bringen und einen Rahmen bieten, in dem Gottes zugesprochener Segen sich verwirklicht.

## 2.2 Die Trauung als Gottesdienst

In den ersten Jahrhunderten gewann die Ehe – als ursprünglich nur rechtlich bedeutsame Verbindung – zunehmend auch in der Kirche an Bedeutung. Allerdings übernahmen die Priester erst ab dem 13. Jahrhundert die Aufgabe des Zusammensprechens am so genannten Brauttor vor der Kirche. Die Segnung erfolgte daraufhin in der Kirche vor dem Altar und wurde durch eine Eucharistiefeier abgeschlossen. So wurde das Brautpaar in die Gemeinschaft der Heiligen an Gottes Tisch einbezogen.

Nach evangelischem Verständnis ist die Ehe durch den öffentlichen Konsens zweier Menschen begründet. Sie ist kein Sakrament, sondern ein „weltlich Ding“ (Martin Luther). Die Trauung ist ein Gottesdienst zur Segnung dieses Lebensbündnisses zweier Menschen, die sich im Angesicht Gottes und der Gemeinde einander versprechen.

In Luthers Traubüchlein von 1529 beginnt der Traugottesdienst immer noch mit einer kurzen Trauung vor der Kirchentür mit dem Konsens der Eheleute, dem Wechseln der Ringe, dem Reichen der Hände und dem Zusammensprechen. Erst danach kommt es zur – anfangs noch ohne eine Predigt gestalteten – Wortverkündigung in der Kirche, die mit einem Segensgebet abschließt. Die biblischen Lesungen waren also weniger eine Einführung in Gottes Wille für die Ehe als vielmehr eine Auslegung des Evangeliums der Liebe Gottes für das Leben der Gemeinde und des Ehepaares. Noch heute sind anglikanische Trauungen an diesem ursprünglichen Modell orientiert: Die Trauung geht der Verkündigung voran.

Spätere evangelische – vor allem lutherische – Trauagenden, die den Gottesdienstablauf beschreiben, haben diese Reihenfolge verändert und die Verkündigung vorgeordnet. Der Predigt, der ein Text voranging und die einen Text auslegte, folgten im Zusammenhang des Trauaktes ausgedehnte Lesungen, die den Ehestand als göttliche Ordnung begründeten und beschrieben. Heutige Trauagenden haben die Schriftworte reduziert und ermöglichen eine Auswahl im Gespräch mit dem Brautpaar. Sie laden auch dazu ein, das Abendmahl in die Gestaltung der Trauung einzubeziehen.

Die gottesdienstliche Gestalt der kirchlichen Trauung als öffentlicher Segnung hat sich bewährt.

## 2.3 Gleichgeschlechtliche Lebensbündnisse

Heute wird davon ausgegangen, dass die gleichgeschlechtliche Orientierung zu den natürlichen Lebensbedingungen gehört. Homosexualität ist als Teil der Schöpfung zu sehen. Von seiner Schöpfung sagt Gottes Wort: „Siehe, es war sehr gut“ (1 Mose 1), und der Mensch kann zu Gott beten: „Ich danke dir, dass ich wunderbar gemacht bin. Wunderbar sind deine Werke, das erkennt meine Seele“ (Psalm 139). Dieser Lobpreis des Schöpfers und der Schöpfung ist unabhängig von der sexuellen Orientierung des Menschen.

Allen Christinnen und Christen gilt die Zusage einer Neuschöpfung in Christus (2 Kor 5,17), und sie hoffen auf die Vollendung der Beziehung zu Gott (vgl. Röm 8,23).

Es gibt in den biblischen Texten eine klare Ablehnung gelebter Homosexualität (3 Mose 18,22-25; Röm 1,26 f; 1 Tim 1,10 und öfter). Diese Texte sind jedoch von einer antiken Weltansicht geprägt, nach der es nur eine geschlechtliche Orientierung gibt, nämlich die heterosexuelle. Homosexualität erscheint darum als verwerfliches Verhalten von Heterosexuellen, die grundsätzlich auch anders handeln könnten. Deshalb wird an den entsprechenden Stellen hart über dieses Verhalten geurteilt. Wenn man aber davon ausgeht, dass es nicht nur eine einzige geschlechtliche Orientierung gibt, geht die in der Bibel zu findende Verurteilung gleichgeschlechtlicher Praktiken heute ins Leere. Die Treue zu den biblischen Texten und die Bejahung gleichgeschlechtlicher Liebe schließen sich nicht mehr gegenseitig aus.

Die EKHN ist sich bewusst, dass diese Sichtweise in manchen anderen Kirchen abgelehnt wird. Ökumenisch sind Kirchen dadurch, dass sie sich an Jesus Christus ausrichten und sich darin begegnen. Die kulturellen Muster, die auch in Kirchen in Fragen der Geschlechtlichkeit wirksam sind, sind im Leib Christi keine endgültigen Festlegungen. „Wer Gottes Willen tut“, sagt Jesus, „ist mein Bruder und meine Schwester und meine Mutter“ (Mk 3,35).. Alle sozialen Festlegungen auf der Grundlage der Zweigeschlechtlichkeit, wie etwa die Verweigerung der Trauung gleichgeschlecht-

licher Ehepaare, sind deshalb kritisch zu hinterfragen. Das gilt aber auch für die Überlegungen, die in dieser Lebensordnung begründet werden. Der EKHN liegt viel daran, das ökumenische Gespräch im Geist der Geschwisterlichkeit weiter zu führen, stets wissend, dass Menschen auch irren können und auf den Geist der Wahrheit Gottes angewiesen sind.

#### 2.4 Die Trauung gleichgeschlechtlicher Ehen

In den vergangenen Jahren hat sich die gesellschaftliche Sicht auf gleichgeschlechtliche Lebensbündnisse stark verändert. Eine Trauung ist immer dann möglich, wenn eine standesamtliche Eheschließung zweier Menschen vorliegt. Weitere Bedingungen hinsichtlich des Familienstandes oder des Geschlechts sind theologisch nicht zwingend.

Gegenwärtig ist in der EKHN und in anderen evangelischen Kirchen kein Konsens darüber herzustellen, dass die Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepaare biblisch und theologisch begründbar ist. Im Geist der Geschwisterlichkeit soll darum auf jene Rücksicht genommen werden, denen die Zustimmung zu einer solchen Handlung aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung nicht möglich ist. Schon Paulus hatte in den vielen Konflikten der ersten christlichen Gemeinden eine solche Rücksichtnahme auf jene empfohlen, die sich gegenüber der neuen Sichtweise des Glaubens verschlossen.

#### 2.5 Die Offenheit von Lebensbündnissen für das Leben mit Kindern

Zur Lebenswirklichkeit gehört es, dass die Geburt von Kindern keine Familie voraussetzt, sondern eine Familie entstehen lässt. Die Offenheit des Lebens für die Geburt von Kindern (Generativität) ist wesentlicher Ausdruck des Vertrauens in das Dasein und das Versprechen Gottes, seine Schöpfung zu erhalten. Kinder sind ein Geschenk Gottes. Die Generativität steht jedoch in keinem zwingenden Zusammenhang mit der Ehe. Heute bleiben viele Ehen freiwillig oder unfreiwillig kinderlos. Umgekehrt leben Kinder in ganz unterschiedlichen sozialen Konstellationen: Sie werden von Vater und Mutter oder von einem Elternteil allein erzogen. Sie leben mit gleichgeschlechtlichen Paaren oder in Patchwork-Familien, als Pflege- oder Adoptivkinder. Eine Kirche, die Kinder bejaht und willkommen heißt, wird darum nicht eine bestimmte Vorstellung von Familie zur Voraussetzung machen. Sie fragt vielmehr, wie sie diejenigen stärken kann, die den Kindern ihre Liebe und Fürsorge schenken.

### 3. Richtlinien und Regelungen

#### 3.1 Die Voraussetzungen für die Trauung

Im Gottesdienst wird ein vor dem Standesamt eingegangenes Lebensbündnis unter den Segen Gottes gestellt, der dem gegenseitigen Verspre-

chen des Paares Verheißung und Orientierung schenkt.

Für die evangelischen Kirchen ist die standesamtliche Eheschließung Voraussetzung einer kirchlichen Trauung. Damit soll verhindert werden, dass die Kirche mit einer nur religiös begründeten Lebensgemeinschaft rechtliche Erwartungen weckt, die das staatliche Recht nicht erfüllt. Die rechtliche Bedeutung der Eheschließung und die Trauung als Segnung einer rechtlich folgenreichen Verbindung zweier Menschen bleiben so im Einklang miteinander.

Die standesamtliche Eheschließung muss durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen des Standesamtes nachgewiesen sein.

Mindestens eine Partnerin oder ein Partner muss der evangelischen Kirche angehören und beide müssen die Segnung ihres Lebensbündnisses wünschen.

Gehört bei einer Trauung eine Partnerin oder ein Partner der römisch-katholischen Kirche an, so kann der Gottesdienst entweder als evangelische oder als katholische Trauung unter Beteiligung der zur Gottesdienstleitung Berechtigten beider Kirchen erfolgen.

Gehört einer der Partnerinnen oder Partner einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft an, so kann ein evangelischer Gottesdienst gefeiert werden, wenn sich beide unter den Segen des dreieinigen Gottes stellen wollen. Die Segnung wird den anderen Glauben mit Respekt behandeln.

Der Gottesdienst ist auch dann möglich, wenn eine frühere Ehe bei einem oder beiden Partnerinnen oder Partnern geschieden oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst wurde.

#### 3.2 Die Anmeldung

Die Anmeldung geschieht in der zuständigen Kirchengemeinde, zu der eine Partnerin oder ein Partner gehört.

Soll der Gottesdienst zwar in der zuständigen Kirchengemeinde, nicht aber von der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer gehalten werden, ist deren oder dessen Einverständnis erforderlich. Soll der Gottesdienst in einer anderen Kirchengemeinde stattfinden, ist eine Bescheinigung über die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers erforderlich.

#### 3.3 Das vorbereitende Gespräch

Vor dem Gottesdienst wird mit dem Paar mindestens ein Gespräch geführt. In dem Gespräch sollen Gottes Verheißungen und biblische Orientierungen für das gemeinsame Leben zur Sprache kommen. Ebenso soll das Paar in die Planung des Gottesdienstes einbezogen werden. Die Regeln der örtlichen Kirchengemeinde und die Wünsche

des Paares sowie gegebenenfalls seiner Angehörigen sind aufeinander zu beziehen. Die musikalische Gestaltung ist mit der zuständigen Kirchenmusikerin oder dem zuständigen Kirchenmusiker abzustimmen.

### 3.4 Zeit und Ort des Gottesdienstes

In den stillen Zeiten des Kirchenjahres – in der Karwoche und vor dem Ewigkeitssonntag (Totensonntag) – finden keine Gottesdienste zur Segnung eines Lebensbündnisses statt. In der Regel gilt das auch für die kirchlichen Hochfeste.

Der Gottesdienst wird grundsätzlich in einem öffentlich zugänglichen Kirchengebäude oder Gottesdienstraum gefeiert. Ausnahmen sollen mit den Regelungen anderer Kirchengemeinden im Umfeld abgestimmt werden, bevor sie durch den örtlich zuständigen Kirchenvorstand beschlossen werden.

Gibt es in einem Dekanat sogenannte Traukirchen, so ist der Dienst im Dekanat abzustimmen. Auch besondere finanzielle Regelungen sollen im Dekanat abgestimmt werden, bevor sie vom örtlich zuständigen Kirchenvorstand beschlossen werden.

Jedes Paar erhält im Gottesdienst ein Bibelwort als Spruch zur Trauung.

Jedes Paar erhält auf Wunsch im Gottesdienst eine Bibel als Geschenk der Kirchengemeinde.

### 3.5 Ablehnung der Trauung und Rechtsbehelfe

Im Einzelfall entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer, ob die Trauung nach der kirchlichen Ordnung durchgeführt werden kann. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand über deren Zulässigkeit. Wird der Gottesdienst abgelehnt, ist die Entscheidung dem Paar schriftlich mitzuteilen. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass sie dagegen Einspruch beim Dekanatsynodalvorstand erheben können.

Bleibt die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Kirchenvorstands oder des Dekanatsynodalvorstands unter Berufung auf ihr bzw. sein Ordinationsversprechen bei ihrer oder seiner Ablehnung, überträgt die Dekanin oder der Dekan den Gottesdienst einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.

### 3.6 Beurkundung und Bescheinigung

Die Trauung wird nach der Kirchenbuchordnung als kirchliche Amtshandlung beurkundet. Das Paar erhält eine Bescheinigung.

Auf Antrag beider Partnerinnen oder Partner ist die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Kirchenbuch mit dem Datum der Segnung als Trauung einzutragen und zu bescheinigen, sofern die Umwandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe durch standesamtliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

### 3.7 Jubiläen

Jubiläen sind ein guter Anlass, um den Dank für den Segen Gottes zum Ausdruck zu bringen. Der Kirchenvorstand soll es Paaren ermöglichen, dies in einem Gottesdienst zu feiern.“

## Artikel 2

### Änderung des Prädikanten- und Lektorengesetzes

Das Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen, Prädikanten, der Lektorinnen und Lektoren vom 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 501) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4, § 4 Absatz 2 Satz 3 und § 5 Absatz 8 werden jeweils nach dem Wort „Trauungen“ das Komma und die Wörter „Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 9 werden nach dem Wort „Trauung“ das Komma und die Wörter „Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ gestrichen.

## Artikel 3

### Änderung der Prädikanten- und Lektorenverordnung

Die Rechtsverordnung über die Ausführung des Prädikanten- und Lektorengesetzes vom 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 501), zuletzt geändert am 22. Februar 2018 (ABl. 2018 S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5, § 4 Absatz 5, § 5 Absatz 10 Satz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Trauung“ das Komma und die Wörter „Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 3 und § 9 Absatz 2 Nummer 2 werden jeweils nach dem Wort „Trauungen“ das Komma und die Wörter „Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften“ gestrichen.

## Artikel 4

### Änderung der Kirchenbuchordnung

Die Verwaltungsverordnung über die Führung der Kirchenbücher vom 27. September 2007 (ABl. 2007 S. 308), zuletzt geändert am 9. August 2018 (ABl. 2018 S. 221), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 3 werden nach dem Wort „Trauungen“ das Komma und die Wörter „Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften“ gestrichen.
3. In § 9 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „und Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften“ gestrichen.

4. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16  
Angaben für das Traubuch

(1) In das Kirchenbuch über Trauungen sind einzutragen:

Für jede Partnerin oder jeden Partner:

1. Familienname und Vornamen, ggf. abweichender Geburtsname,
2. Anschrift,
3. Konfession,
4. Ort und Tag der Geburt,
5. Ort, Tag und Konfession der Taufe,
6. Familienstand vor der Eheschließung, sowie
7. ggf. Ehefrau (gemeinsamer Name der Familie),
8. Ort, Tag und Registrierungsnummer der standesamtlichen Eheschließung,
9. Ort, Kirche (oder sonstige Stätte) und Tag der Trauung,
10. Traukonfession,
11. Pfarrerin oder Pfarrer,
12. Spruch zur Trauung,
13. in die Spalte „Bemerkungen“ insbesondere
  - a) Hinweis auf Dispens oder Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung,
  - b) Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen,
  - c) Berichtigungen,
  - d) Eintragung einer Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft als Trauung.

(2) Auf Antrag beider Partnerinnen oder Partner ist die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Kirchenbuch mit dem Datum der Segnung als Trauung einzutragen oder zu berichtigen und zu bescheinigen.“

**Artikel 5**

**Gleichstellungsregelung**

Eingetragene Lebenspartnerschaften sind standesamtlichen Eheschließungen gleichgestellt.

**Artikel 6**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 1. Dezember 2018

Für den Kirchensynodalvorstand  
D r . O e l s c h l ä g e r

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Kirchengemeindeordnung,  
der Kirchengemeindevahlordnung und  
der Dekanatssynodalordnung**

**Vom 30. November 2018**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:  
„§ 24 Amtszeit“
  - b) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:  
„§ 26 Einführung und Einberufung der ersten Sitzung“
  - c) Die Angabe zu § 29a wird wie folgt gefasst:  
„§ 29a Jugendmitglieder“
  - d) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:  
„§ 46 Verpflichtung zur Aussetzung von Beschlüssen“
  - e) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:  
„§ 53 Einspruch“
2. § 12 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der örtlichen Kirchengemeinde, bei Gesamtkirchengemeinden der Ortskirchengemeinde des ersten Wohnsitzes als Gemeindeglied an.  
  
(2) Wünscht ein Gemeindeglied einer anderen als der Kirchengemeinde oder der Ortskirchengemeinde seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich.  
  
(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der abgebenden Kirchengemeinde, dem aufnehmenden Dekanat und der von der Kirchenleitung beauftragten, zentralen Stelle mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindegliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.“
3. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24  
Amtszeit

Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt sechs Jahre.“

## 4. § 26 wird wie folgt gefasst:

## „§ 26

## Einführung und Einberufung der ersten Sitzung

(1) Die neugewählten Mitglieder des Kirchenvorstands sollen innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden. Sie legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.

(2) Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands findet nach der Amtseinführung statt. Sie wird durch den bisherigen Kirchenvorstand vorbereitet und von der dienstältesten zuständigen Pfarrerin oder von dem dienstältesten zuständigen Pfarrer einberufen und geleitet.

(3) Der bisherige Kirchenvorstand nimmt bis zur ersten Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands dessen Aufgaben wahr.

(4) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstands treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.

(5) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstands ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.“

## 5. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach Artikel 28 Absatz 2 Nummer 6 der Kirchenordnung mit einer Vertretung wegen Vakanz, Krankheit oder anderweitiger Verhinderung beauftragt, übernimmt sie oder er als beauftragte Vertreterin oder beauftragter Vertreter im Pfarramt auch die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden im Kirchenvorstand. Ein als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender gewähltes Gemeindeglied übernimmt währenddessen den Kirchenvorstandsvorsitz. Der Kirchenvorstand kann im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand eine davon abweichende Regelung über den Vorsitz und Stellvertretung treffen.“

## 5a. § 29a wird wie folgt gefasst:

## „§ 29a

## Jugendmitglieder

(1) An den Sitzungen des Kirchenvorstands können Jugendmitglieder mit beratender Stimme, einschließlich Rede- und Antragsrecht, teilnehmen.

(2) Jugendmitglieder können wie Mitglieder des Kirchenvorstands in die Ausschüsse des Kirchenvorstands entsandt werden und haben auch dort Rede- und Antragsrecht.

(3) Mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten die Jugendmitglieder Stimmrecht.“

## 6. § 30 wird wie folgt gefasst:

## „§ 30

## Veränderungen der Mitgliederzahl

(1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, von der Zahl der nach § 7 der Kirchengemeindegewahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen. Der Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.

(2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstands.

(3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstands nach § 31.

(4) Der Kirchenvorstand kann auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, bis zu zwei Gemeindeglieder als Jugendmitglieder zu wählen. Der Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.“

## 7. § 31 wird wie folgt gefasst:

## „§ 31

## Vorzeitiges Ausscheiden

(1) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindegewahlordnung unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindegliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindegewahlordnung soll ein Gemeindeglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstands gewählt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausscheiden.

(3) Scheiden nach der Kirchengemeindegewahlordnung gewählte Jugendmitglieder innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Jugendmitgliedern die meisten Stimmen erhalten haben. Anderenfalls kann der Kirchenvorstand Jugendmitglieder nachwählen (§ 30 Absatz 4).

(4) Dem Dekanatssynodalvorstand sind unverzüglich die Namen ausscheidender und nachrückender, nachgewählter und berufener Mitglieder und Jugendmitglieder des Kirchenvorstands mitzuteilen.“

8. § 38 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, aus seiner Mitte durch Wahl Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte bestellen. Den Beauftragten obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstands die Wahrnehmung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Beauftragte bestellt sind, soll je einer Beauftragten oder einem Beauftragten die Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter) und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben (Liegenschaftsbeauftragte oder Liegenschaftsbeauftragter) übertragen werden. Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienstanweisung, die der Genehmigung der Kirchenverwaltung bedarf.“

9. In § 39 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, können auf Beschluss von der Tagesordnung genommen oder vertagt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach § 27.“

10. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder einschließlich der stimmberechtigten Jugendmitglieder notwendig.“

11. § 44 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 44

##### Ausschüsse des Kirchenvorstands

(1) Der Kirchenvorstand soll für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben zu seiner Beratung Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstands auch weitere Personen hinzugezogen werden.

(2) Sofern den Ausschüssen Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung unter Verantwortung des Kirchenvorstands übertragen werden, können dem Ausschuss mit Stimmrecht nur Mitglieder des Kirchenvorstands oder Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchenvorstand nach § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung erfüllen, angehören. Zu den Sitzungen können weitere Personen beratend hinzugezogen werden.

(3) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Kirchenvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist vom Kirchenvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Der Kirchenvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung.

(4) Vor Beschlussfassung des Kirchenvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, ist dieser zu hören.

(5) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.“

12. Die Überschrift von § 46 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 46

Verpflichtung zur Aussetzung von Beschlüssen“

13. Nach § 47 Absatz 2 Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Entwidmung von Gebäuden oder Räumen für den kirchlichen Gebrauch als Gottesdienststätte, Versammlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung sowie Entwidmung von Bestattungsplätzen;“

14. Die Überschrift von § 53 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 53

Einspruch“

### Artikel 2

#### Änderung der Kirchengemeindewahlordnung

Die Kirchengemeindewahlordnung vom 24. November 2012 (ABI. 2013 S. 38, 50), zuletzt geändert am 9. Mai 2014 (ABI. 2014 S. 254), berichtigt am 16. Dezember 2014 (ABI. 2015 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder“

b) Die Angabe zu § 10a wird gestrichen.

c) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 18a Stimmabgabe“

d) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a Online-Wahl“

e) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„Verfahren bei unvollständigen Wahlen“

f) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„Verweisung auf frühere Fassungen“

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Kirchenvorstand sollen Personen gewählt werden, die bereit und geeignet sind, die in der Kirchenordnung genannten Aufgaben der Leitung der Kirchengemeinde zu übernehmen.“

3. § 4 Absatz 1 und 1a wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können nur solche wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt werden, die

1. zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber mit einer Kandidatur vorliegt,

2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren, in eine Verarbeitung der erforder-

lichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren einwilligen und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind.

Sie sollen konfirmiert sein.

(1a) Zu Jugendmitgliedern im Kirchenvorstand können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die

1. zu Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind,
  3. zu Beginn der Amtszeit konfirmiert sind und
  4. bei denen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber in eine Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren sowie zur Mitarbeit im Kirchenvorstand als Jugendmitglied vorliegt.“
4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5  
Benennungsausschuss

Zur Aufstellung des Wahlvorschlages kann der Kirchenvorstand einen Benennungsausschuss bilden. Wird kein Benennungsausschuss gebildet, nimmt der Kirchenvorstand dessen Aufgaben wahr.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6  
Wahlvorschlag

(1) Der Wahlvorschlag soll mindestens ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind. Er muss mindestens so viele Personen enthalten wie zu wählen sind.

(2) In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindemitglieder aufgenommen werden, die nach § 4 gewählt werden können.

(3) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern geachtet werden.

(4) Die Namen der Vorgesprochenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter am Wahltag und Wohnung aufzuführen.

(5) In den Wahlvorschlag können zusätzlich Jugendmitglieder aufgenommen werden.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7  
Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt der Kirchenvorstand fest. Sie beträgt in Gemeinden

bis zu 1.000 Gemeindemitgliedern 4 bis 10,

bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern 6 bis 14,

über 2.000 Gemeindemitgliedern 8 bis 21

zu wählende Mitglieder des Kirchenvorstands.

(2) Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen ist der 1. Januar des Vorjahres vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.“

7. § 9 Absatz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Gemeindemitglieder, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 7 bestimmt ist. Der Wahlvorschlag soll für jeden Bezirk mindestens eine Person mehr enthalten als in diesem Bezirk zu wählen ist. Der Wahlvorschlag muss für jeden Bezirk mindestens so viele Personen enthalten wie in diesem Bezirk zu wählen sind.

(5) Kandidierendenvorschläge für zusätzliche Jugendmitglieder sind den einzelnen Wahlbezirken zuzuordnen.“

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10  
Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages

(1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.

(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, der zusätzlich auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten kann.

(3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor, begründet ihn und stellt die Kandidierenden vor. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.

(4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag durch Abstimmung ergänzen. Wahlberechtigte können eine geheime Abstimmung beantragen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder.

(5) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden.

(6) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden. Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann gemäß Absatz 3 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(7) Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann in Gesamtkirchengemeinden für jede Ortskirchengemeinde eine eigene Gemeindeversammlung gemäß Absatz 3 einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die der betreffenden Ortskirchengemeinde angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

9. § 10a wird aufgehoben.

10. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11  
Bekanntgabe des Wahlvorschlages

Der ergänzte Wahlvorschlag ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied vom Wahlvorschlag Kenntnis erhalten kann.“

11. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand den Kirchenvorstandsbeschluss über die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder (§ 7), den Wahlzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 zur Prüfung vor. Stellen der Kirchenvorstand oder der Benennungsausschuss Mängel im Verfahren der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages fest, teilen sie diese dem Dekanatssynodalvorstand mit.“

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13  
Wahlbenachrichtigung

(1) Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Adressfeststellung für den Versand der Wahlbenachrichtigungen Gemeindemitglied sind, eine Wahlbenachrichtigung mit einem Antrag auf Briefwahl übersenden. Diese ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl.

(2) Die Wahllokale und die Wahlzeit sind auf der Wahlbenachrichtigung zu vermerken. § 19 Absatz 5 bleibt unberührt.“

13. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14  
Vorstellung der Kandidierenden

Die Kandidierenden sind den Gemeindemitgliedern in geeigneter Weise so bekannt zu machen und vorzustellen, dass alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder hiervon Kenntnis erhalten können.“

14. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindemitglieder angehören sollen und die in der Kirchengemeinde tätigen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer angehören können. Mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstands muss dem Wahlvorstand angehören.“

15. § 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in bis zu vier dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen. Die Wahllokale sind insgesamt mindestens sechs Stunden geöffnet, hiervon kann bei allgemeiner Briefwahl (§ 19 Absatz 5) abgesehen werden. Die Stimmabgabe soll in der Zeit von 11 bis 18 Uhr möglich sein.“

16. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18  
Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidierenden des Wahlvorschlages in alphabetischer oder durch Losentscheid des Wahlvorstands festgelegter Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter am Wahltag und Wohnung, die Angabe, wie viele Kandidierende zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). Sind Jugendmitglieder zu wählen, sind diese Kandidierenden gesondert aufzuführen. Der Stimmzettel ist einseitig zu bedrucken. Der Stimmzettel kann Lichtbilder der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.

(2) Enthält der Stimmzettel nicht mehr Kandidierendenvorschläge als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind, muss der Stimmzettel zusätzlich die Möglichkeit vorsehen, dass mit einer Stimmabgabe alle benannten Kandidierenden gewählt werden.“

17. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a  
Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Ankreuzen oder durch eine andere eindeutige Kennzeichnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:

1. Es können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind;
2. Stimmen können nur Kandidierende erhalten, die im Stimmzettel aufgeführt sind.

Der Stimmzettel ist in der Wahlzelle so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann, und in gefaltetem Zustand in die Wahlurne zu legen.

(2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder zu falten und diesen selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich einer Hilfsperson bedienen.“

18. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19  
Briefwahl

(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein. Ein elektronischer Briefwahlschein ist zulässig.

(2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis 12.00 Uhr am Wahltag schriftlich, in Textform oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Bei Beantragung am Wahltag sind die Unterlagen im Wahllokal abzuholen.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken und berechtigt ausschließlich zur Briefwahl. Ein Ersatz verloren gegangener Briefwahlunterlagen erfolgt nicht.

(4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass allen Wahlberechtigten unaufgefordert Briefwahlunterlagen zugestellt werden (allgemeine Briefwahl). Bei allgemeiner Briefwahl sind die Wahlbriefe so rechtzeitig zu übersenden, dass sie am Wahltag bis 18 Uhr im Wahllokal eingehen.

(6) An den Kosten der allgemeinen Briefwahl beteiligt sich die Kirchengemeinde mit 0,70 Euro pro wahlberechtigtem Gemeindemitglied, die Kosten der Briefwahl im Übrigen trägt die Gesamtkirche.“

19. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a  
Online-Wahl

(1) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Wahl) ausüben können. Die hierfür einzusetzenden Computerprogramme legt die Kirchenverwaltung fest.

(2) Wahlberechtigte, die von der Online-Wahl Gebrauch machen wollen, benötigen einen persönlichen Wahl-Code. Dieser Wahl-Code sowie eine Anleitung

für die Online-Wahl werden wahlberechtigten Gemeindemitgliedern mitgeteilt, die einen Wahl-Code bis zum Montag vor dem Wahltag anfordern. Die Anforderung eines Wahl-Codes ist im Wählerverzeichnis zu vermerken und berechtigt zur Stimmabgabe nur durch Onlinewahl.

(3) Für den Online-Stimmzettel gilt § 18 entsprechend. Die Wahlberechtigten haben zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.

(4) Die Online-Wahl findet bis 18 Uhr am Wahltag statt.

(5) Die Wahlergebnisse über die Online-Wahl werden dem Wahlvorstand nach dem Ende der Wahlhandlung unverzüglich zugestellt.

(6) Die Kosten der Online-Wahl trägt die Gesamtkirche.“

20. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20  
Wahlergebnis

(1) Nach Ende der Wahlhandlung werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die amtlichen Wahlumschläge nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Prüfung der Gültigkeit der Briefwahlscheine kann durch den Wahlvorstand auch während der Wahlhandlung erfolgen, die Öffentlichkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ist dabei zu wahren. Bei Online-Wahl werden die zugestellten Wahlergebnisse in die Wahlurne gelegt. Der Wahlvorstand ermittelt öffentlich das Wahlergebnis durch Zählen aller Stimmen. Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen für die einzelnen Kandidierenden abgegeben worden sind (vorläufiges Wahlergebnis).

(2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Enthält der Wahlvorschlag nicht mehr als ein Viertel mehr Kandidierende als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind, sind diejenigen gewählt, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Ergibt sich für den letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes Stimmengleichheit, so sind alle, die diese Stimmenzahl erreicht haben, gewählt.

(2a) Als Jugendmitglieder gewählt sind die bis zu zwei Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist. Bei Wahlen nach § 9 Absatz 3 betrifft die Ungültigkeit nur die Stimmabgabe für den betreffenden Bezirk.

(4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über die Gültigkeit der Kennzeichnung ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.

(5) Das vorläufige Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.“

21. § 22 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gewählten sind in alphabetischer Reihenfolge im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. Das Wahlprotokoll und das endgültige Wahlergebnis sind zwei Wochen öffentlich auszulegen. Hierauf ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.“

22. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist die Wahl im Ganzen ungültig oder wurde nicht durchgeführt, so bleibt der bisherige Kirchenvorstand nach dem Ende seiner Amtszeit im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand zur Durchführung einer Kirchenvorstandswahl für längstens sechs Monate geschäftsführend im Amt. Bei einer teilweisen Ungültigkeit der Wahl findet § 50 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung. § 52a der Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt.“

23. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24  
Verfahren bei unvollständigen Wahlen

Wurden weniger Kandidierende gewählt als nach § 7 zu wählen waren, findet § 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung. Die Wahl von Kandidierenden, die die nach § 20 Absatz 2 Satz 2 erforderliche Stimmzahl nicht erreicht haben, ist ausgeschlossen.“

24. § 24 wird § 25. Der bisherige § 25 wird aufgehoben.

### Artikel 3

#### Änderung der Dekanatssynodalordnung

Die Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) In die Dekanatssynode können bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme berufen werden. Sie werden auf Vorschlag der Dekanatsjugendvertretung vom Dekanatssynodalvorstand bestimmt und müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Jugenddelegierte können als Mitglieder der Dekanatssynode:

1. Anträge stellen und in Tagungen der Dekanatssynode das Wort erhalten,
2. an den Sitzungen der Ausschüsse der Dekanatssynode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten.“

2. § 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich der stimmberechtigten Jugenddelegierten, anwesend sind, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 1. Dezember 2018

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. O e l s c h l ä g e r

### Kirchengesetz

#### über die nicht rechtsfähige Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (VStiftG)

Vom 30. November 2018

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

#### Name und Sitz

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“. Sie wurde errichtet durch das Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ vom 3. Dezember 1993 (ABl. 1994 S. 4), geändert am 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224).

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist Darmstadt.

### § 2

#### Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck,

1. für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und
2. soweit die Kirchenleitung dies durch Beschluss festlegt, für weitere der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugehörige kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,

die Finanzierung von Versorgungsleistungen abzudecken, soweit diese nicht anderweitig abgesichert sind. Sie sichert damit die Erfüllung der Versorgungsansprüche, die den Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslange Versorgung sowie ihren Hinterbliebenen zustehen.

(2) Für die Erfüllung der Versorgungsleistungen nicht benötigte Erträge können zur Finanzierung der Beihilfeleistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger verwendet werden.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand von anderem Vermögen getrennt zu verwalten.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung und die Zuführung zum Stiftungsvermögen.

(3) Die Kirchenleitung ermittelt wenigstens alle fünf Jahre die Höhe der nicht anderweitig gedeckten Versorgungsverpflichtungen durch ein versicherungsmathematisches Gutachten. Beihilfeverpflichtungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind nach Abzug der Verwaltungskosten dem Stiftungsvermögen mindestens solange zuzuführen, bis es den nach Absatz 3 ermittelten Versorgungsverpflichtungen entspricht.

(5) Die Zuführung zum Stiftungsvermögen kann auch dadurch erfolgen, dass aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sonstige dem Stiftungszweck entsprechende Maßnahmen der Versorgungssicherung finanziert werden.

(6) Die Kirchensynode kann abweichend von den Absätzen 4 und 5 auf Vorschlag der Kirchenleitung jeweils für ein Haushaltsjahr beschließen, ob und in welchem Umfang Erträge des Stiftungsvermögens zur Zahlung von laufenden Versorgungsleistungen und Beihilfen in Anspruch genommen werden können.

### **§ 4 Leitung und Verwaltung**

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Versorgungsstiftung.

(2) Er vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Angelegenheiten der Versorgungsstiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr. Dies gilt nicht für den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufnahme oder Vergabe von Darlehen, soweit es sich nicht um den Erwerb oder Veräußerung handelbarer Finanzprodukte handelt.

(3) Die Fach- und Rechtsaufsicht führt die Kirchenleitung.

(4) Sie bestimmt für die Geschäftsführung eine sachkundige Mitarbeiterin oder einen sachkundigen Mitarbeiter der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Ist wegen des Geschäftsumfanges der Stiftung eine haupt- oder nebenberufliche Geschäftsführung erforderlich, so können hierfür Stellen im Stellenplan der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau errichtet werden.

(5) Die Verwaltung der Stiftung wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens getragen.

### **§ 5 Stiftungsvorstand**

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode für jeweils fünf Kalenderjahre berufen werden. Ihm soll ein Mitglied der Kirchensynode angehören.

(2) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ehrenamtlich. Der Ersatz persönlicher Auslagen und die Zahlung von Aufwandsentschädigungen richten sich nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 6 Haushalt**

Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Haushalt aufzustellen.

### **§ 7 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Das Prüfungsergebnis ist der Kirchenleitung und dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode mitzuteilen.

### **§ 8 Aufhebung der Stiftung**

Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Form eines Kirchengesetzes. Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

### **§ 9 Satzung**

Das Nähere regelt eine Satzung. Die Kirchenleitung erlässt und ändert diese Satzung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand.

### **§ 10 Übergangsbestimmung**

Die derzeitigen Mitglieder des Stiftungsvorstands und weitere zu berufende Mitglieder bleiben bis zum 31. März 2021 im Amt.

### **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ vom 3. Dezember 1993 (ABl. 1994 S. 4), geändert am 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 1. Dezember 2018

Für den Kirchensynodalvorstand  
D r . O e l s c h l ä g e r

**Rechtsverordnung  
zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erfassung,  
Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in  
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

**Vom 18. Juni 2018**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 86 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), geändert am 6. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 123), die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389, 408) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:  
„Belastungen mit Erbbaurechten bleiben bei der Bewertung unberücksichtigt.“
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift von Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. Gebäude (einschließlich Außenanlagen)“
  - b) Nummer 2.10 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 15. November 2018

Für die Kirchenleitung  
D r . J u n g

**Rechtsverordnung  
zur Ausnahme von Körperschaften von der Geltung  
der neuen Kirchlichen Haushaltsordnung**

**Vom 18. Oktober 2018**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 87 Absatz 2 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 26. November 2015 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1**

Die folgenden Körperschaften sind von der Geltung der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 26. November 2015 befristet bis zum 31. Dezember 2019 ausgenommen:

1. sämtliche Körperschaften, deren Verwaltungsaufgaben durch die Evangelischen Regionalverwaltungsverbände Rhein-Lahn-Westerwald oder Starkenburg-Ost oder dem Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main wahrgenommen werden,

2. die in Nummer 1 genannten Evangelischen Regionalverwaltungsverbände und der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main selbst und
3. die Kirchengemeinden mit kameraler Haushaltswirtschaft, deren Verwaltungsaufgaben durch von Kirchenrechnerinnen und Kirchenrechnern wahrgenommen werden.

Für diese Körperschaften finden weiterhin die Bestimmungen der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. April 2000 (ABl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), Anwendung. Abweichend von Satz 2 findet § 49 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. April 2000 keine Anwendung mehr; stattdessen gilt für alle Körperschaften § 30 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 26. November 2015.

**§ 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Ausnahme von der Geltung der neuen Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. November 2017 (ABl. 2017 S. 306) außer Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 15. November 2018

Für die Kirchenleitung  
D r . J u n g

**Rechtsverordnung  
zur Änderung der Propsteibereicheverordnung  
und der Regionalverwaltungsverordnung**

**Vom 1. November 2018**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 3 des Propsteibereichegesetzes sowie § 5 Absatz 2 und § 12 Absatz 3 des Regionalverwaltungsgesetzes folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Propsteibereicheverordnung**

Die Propsteibereicheverordnung vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430), geändert am 29. November 2017 (ABl. 2017 S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Namen „An der Dill, Bad Marienberg, Biedenkopf-Gladenbach, Runkel, Selters und Weilburg“ durch die Namen „An der Dill, Biedenkopf-Gladenbach, Runkel, Weilburg und Westerwald“ ersetzt.“
2. In § 2 werden der Name „Alsfeld“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
3. In § 3 werden die Namen „Alzey, Ingelheim, Mainz, Nassauer Land, Oppenheim, Wöllstein und Worms-Wonnegau“ durch die Namen „Alzey, Ingelheim-Oppenheim, Mainz, Nassauer Land, Wöllstein und Worms-Wonnegau“ ersetzt.

4. In § 4 werden die Namen „Hochtaunus, Frankfurt am Main, Kronberg, Offenbach, Rheingau-Taunus und Wiesbaden“ durch die Namen „Hochtaunus, Frankfurt und Offenbach, Kronberg, Rheingau-Taunus und Wiesbaden“ ersetzt.

5. In § 5 werden der Name „Ried“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

### Artikel 2

#### Änderung der Regionalverwaltungsverordnung

Die Regionalverwaltungsverordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13), zuletzt geändert am 31. August 2017 (ABl. 2017 S. 251), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden der Name „Alsfeld“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3  
Frankfurt und Offenbach

Die Verwaltungsregion Frankfurt und Offenbach umfasst das Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach.“

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10  
Rhein-Lahn-Westerwald

Die Verwaltungsregion Rhein-Lahn-Westerwald umfasst die Dekanate Nassauer Land und Westerwald.“

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11  
Rheinhausen

Die Verwaltungsregion Rheinhausen umfasst die Dekanate Alzey, Ingelheim-Oppenheim, Mainz, Wöllstein und Worms-Wonnegau.“

5. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12  
Starkenburger West

Die Verwaltungsregion Starkenburger West umfasst die Dekanate Bergstraße und Groß-Gerau-Rüsselsheim.“

6. § 14b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Dekanate Bad Marienberg und Selters“ durch die Wörter „das Dekanat Westerwald“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „sowie das Dekanat Offenbach“ gestrichen.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 4. Dezember 2018

Für die Kirchenleitung

D r . J u n g

## Arbeitsrechtliche Kommissionen

### Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen

Vom 15. November 2018

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen gibt sich gemäß § 11 Absatz 8 der Arbeitsrechtsregelungsordnung Diakonie Hessen (ARRO.DH) vom 20. Dezember 2017 folgende Geschäftsordnung:

#### § 1

##### Einberufung zu Sitzungen

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission tritt zu ordentlichen Sitzungen in der Regel monatlich zusammen. Tag, Ort und Zeit der Sitzungen sollen von der Arbeitsrechtlichen Kommission am Jahresende für das nächste Kalenderjahr festgelegt werden. Die Sitzungen sollen abwechselnd im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stattfinden. Kurzfristige Änderungen von Sitzungsort und -zeit sollen zwischen dem oder der Vorsitzenden und seiner oder ihrer Stellvertretung abgestimmt werden. Ist sowohl der Vorsitzende als auch seine oder ihre Stellvertretung verhindert, bestimmt bei kurzfristigen Änderungen das lebensälteste Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission Ort und Zeit der Sitzung.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstgeberseite und die Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite kommen zu getrennten vorbereitenden Sitzungen in der Regel einmal zwischen den ordentlichen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission zusammen. Die Geschäftsstelle unterstützt die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite bei den Sitzungsvorbereitungen. Die jeweilige Seite führt und verwaltet die Sitzungsprotokolle selbst.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der beschlussreifen Vorlagen mindestens 14 Tage vor dem ordentlichen Sitzungstermin in Textform ein. Die Einladung ergeht nachrichtlich mit den entsprechenden Unterlagen an die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder.

(4) Außerordentliche Sitzungen finden bei Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission dies unter Angabe des Zwecks beantragt.

(5) Zu den außerordentlichen Sitzungen kann unter Verkürzung der Frist eingeladen werden, jedoch muss die Einladung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Auf die Verkürzung der Einladungsfrist muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

## § 2 Beschlussvorlagen

(1) In Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben bereitet die oder der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle die Beschlüsse vor. Die Geschäftsstelle fordert weitere, für die Beratung notwendige Informationen an.

(2) Für jeden Tagesordnungspunkt ist, sofern sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt, eine schriftliche Vorlage zu erstellen, die eine Begründung enthält. Eine Beschlussvorlage soll so formuliert sein, dass sie in sich schlüssig ist und ggf. unverändert in das Sitzungsprotokoll übernommen werden kann. Alle Beschlussvorlagen werden mit einer Geschäftsnummer versehen.

(3) Beschlussvorlagen werden zunächst in jeweils getrennten vorbereitenden Sitzungen der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite beraten. Beschlussreife Vorlagen werden anschließend in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Beschlussfassung vorgelegt.

## § 3 Teilnahmerecht, Öffentlichkeit

(1) An den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission nehmen in der Regel während der gesamten Dauer die Mitglieder bzw. im Fall einer Verhinderung deren jeweilige Stellvertretungen teil. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so zeigt es dies der Geschäftsstelle rechtzeitig an und benachrichtigt unverzüglich seine Stellvertretung.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann beschließen, bei Bedarf Stellvertretungen hinzuziehen. Diese sind bei Anwesenheit des jeweiligen Mitgliedes Gäste ohne Stimmrecht.

(3) Sachverständige Personen können zu Sitzungen hinzugezogen werden; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Der Versand von Einladungen und erforderlichen Unterlagen erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Es ist sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn den Mitgliedern und deren Stellvertretungen eine entsprechende E-Mail gesendet wurde.

## § 4 Verlauf von Sitzungen

(1) Nach Eröffnung der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, ob jede Sitzungsteilnehmerin und jeder Sitzungsteilnehmer die Tagesordnung rechtzeitig erhalten hat. Die Anwesenheit ist namentlich festzuhalten. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann vor Eintritt in die Tagesordnung zu dieser beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren,

wenn sie keinen Aufschub erlauben (insbesondere Beschlüsse über Anträge aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage) und alle Erschienenen zustimmen (§ 11 Absatz 5 ARRO.DH),

- Tagesordnungspunkte abzusetzen, wobei Tagesordnungspunkte, die auf Antrag von Mitgliedern in die Tagesordnung aufgenommen wurden, nur abgesetzt werden können, wenn diese zustimmen (§ 11 Absatz 4 Satz 2 ARRO.DH),
- Tagesordnungspunkte abzusetzen, wobei Tagesordnungspunkte, die auf Antrag eines Viertels der Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen wurden, nur abgesetzt werden können, wenn diese zustimmen (§ 11 Absatz 4 Satz 3 ARRO.DH).

(3) Die oder der Vorsitzende übt während der Sitzung das Ordnungsrecht aus.

## § 5 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, soweit für deren Beratung die Arbeitsrechtliche Kommission zuständig ist (§ 4 ARRO.DH). Diese sind schriftlich zu stellen und müssen eine Begründung enthalten.

(2) Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

(3) Anträge von Nichtmitgliedern an die Arbeitsrechtliche Kommission werden an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung weitergeleitet, die die anderen Mitglieder und Stellvertretungen informieren.

## § 6 Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken. Sie sollen schriftlich vorgelegt oder ausnahmsweise zu Protokoll gegeben werden.

(2) Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über den Hauptantrag gestellt werden.

(3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.

## § 7 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:

- Anträge auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
- Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Debatte sowie
- Anträge auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes auf die nächste Sitzung.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Nach dem Antrag zur Geschäftsord-

nung ist Gelegenheit zur Gegenrede zu geben. Nach der Gegenrede lässt die oder der Vorsitzende über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

(3) Die Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterbrechen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission dies wünscht.

### **§ 8 Beratung**

(1) Die oder der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge auf und stellt ihn zur Beratung.

(2) Wortmeldungen sollen durch Handaufheben erfolgen. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit in Wahrnehmung der Geschäftsordnung das Wort ergreifen. Will sie oder er sich zur Sache äußern, hat sie oder er sich auf die Rednerliste zu setzen und daran zu halten.

### **§ 9 Beschlüsse**

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission fasst ihre Beschlüsse in den Sitzungen.

(2) Beschlüsse sind nur zulässig über Beratungsgegenstände der Tagesordnung.

(3) Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn auch noch zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Beschlussfähigkeit besteht.

(4) Alle Abstimmungen werden in der Regel durch Handaufheben durchgeführt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(5) Offensichtliche sprachliche Unrichtigkeiten eines Beschlusses dürfen ohne erneute Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission durch die Geschäftsstelle berichtigt werden.

### **§ 10 Sitzungsniederschrift**

(1) Von jeder Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Sitzungsniederschrift als Beschlussprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern und Stellvertretungen zuzuleiten. Die abgestimmten Beschlüsse, die gegenüber der Vorlage Änderungen enthalten, werden beigefügt. Änderungswünsche bezüglich des Wortlauts der Niederschrift sollen an die Geschäftsstelle erfolgen, möglichst innerhalb von 14 Tagen nach Zuleitung.

(2) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss über eine Arbeitsrechtsregelung nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 ARRO.DH nicht zustande, so sind die Abstimmungsergebnisse im Protokoll mit dem Zusatz „nach § 12 Absatz 4 Satz 1 ARRO.DH“ bzw. „nach § 12 Absatz 4 Satz 2 ARRO.DH“ aufzunehmen.

(3) Die Niederschrift soll in der nächstfolgenden Sitzung genehmigt werden.

### **§ 11 Ausschüsse**

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zur zügigen Vorbereitung von Beschlussvorlagen Ausschüsse bilden, die entsprechend § 3 Absatz 1 ARRO.DH paritätisch besetzt werden sollen.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt über die Teilnehmer, den Inhalt, den Auftrag und die Zeitschiene der Ausschüsse.

(3) Sie kann dazu auch ihr nicht angehörende Personen in die Ausschüsse berufen oder den Ausschuss dazu berechtigen. Die Zahl der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission muss in jedem Fall überwiegen.

(4) Jeder Ausschuss soll einen Sprecher benennen. Dieser soll Mitglied in der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. Der Sprecher koordiniert die Sitzungen und gewährleistet die Rückkoppelung in die Arbeitsrechtliche Kommission.

(5) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder.

### **§ 12 Notlagenausschuss**

(1) Notlagenanträge sind an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zu richten. Deren Eingang wird dem Antragsteller unverzüglich bestätigt.

(2) Notlagenanträge werden unverzüglich an die oder den Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und die Mitglieder des Notlagenausschusses weitergeleitet. Der oder die Vorsitzende bzw. deren oder dessen Stellvertretung informiert die anderen Mitglieder und Stellvertretungen.

(3) Die Geschäftsstelle beraumt unverzüglich eine Sitzung des Notlagenausschusses an. Sie überprüft, ob alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und fordert ggf. weitere Unterlagen an.

(4) Der Notlagenausschuss prüft die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission für den Notlagenantrag und, ob dieser beschlussfähig ist. Er stellt fest, wann der Notlagenantrag mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission eingegangen ist. Der Notlagenausschuss fordert bei dem Antragsteller ggf. weitere Unterlagen über die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission an. Er kann den Antragsteller und die Mitarbeitervertretung anhören.

(5) Der Notlagenausschuss kann eine Stellungnahme der Abteilung wirtschaftliche Beratung der Diakonie Hessen zu der Frage einholen, ob der Antrag, insbesondere die Ausführungen des Wirtschaftsprüfers, stichhaltig ist. Inhalt der Überprüfung kann auch die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen und die Erreichung des Ziels der Überwindung der Notlage sein. Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist dem Antragsteller und der Mitarbeitervertretung zugeestellt werden.

(6) Sobald die Beschlussreife vorliegt, prüft der Notlagenausschuss, ob der Notlagenantrag zulässig und begrün-

det ist. Der Notlagenausschuss bereitet eine Beschlussempfehlung für die Arbeitsrechtliche Kommission vor.

(7) Die Arbeitsrechtliche Kommission soll in der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung über den Notlagenantrag beschließen.

### § 13 Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- organisatorische Erledigung der laufenden Geschäfte,
- organisatorische Vorbereitung der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sowie der vorbereitenden Sitzungen der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite,
- vorbereitende inhaltliche und formelle Prüfung der Beschlussvorlagen nach § 4 ARRO.DH,
- beratende Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse (§ 11 Absatz 9 Satz 3, 1. HS ARRO.DH),
- Protokollführung bei den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission,
- Umsetzung der Sitzungsbeschlüsse:
  - a) Überarbeitung der Vorlagen,
  - b) Ausfertigung und Zustellung der Beschlüsse und Stellungnahmen der Arbeitsrechtlichen Kommission an die zuständigen Stellen (§ 4 ARRO.DH),
- Vorbereitung und Erledigung des Schriftverkehrs in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission,
- Unterstützung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel,
- weitere Aufgaben nach Weisung der oder des Vorsitzenden.

### § 14 Abweichung von der Geschäftsordnung

Will die Arbeitsrechtliche Kommission im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es dazu einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### § 15 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist regelmäßig zu überprüfen. Sie kann durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission unter Beachtung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden. Änderungen der Geschäftsordnung gelten vom Tage nach der Beschlussfassung an, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 16. November 2018 in Kraft.

\*\*\*

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.KW

Vom 15. November 2018

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2018 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

#### Artikel 1

#### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des § 5 AVR.KW sowie der Anlagen 15 bis 15e AVR.KW

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW –, werden wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Dienstvertrag wird schriftlich abgeschlossen.“
2. Die Anlagen 15 bis 15e (Dienstvertragsvorlagen) werden aufgehoben und als unverbindliche Dienstvertragsmuster im Anhang der AVR.KW weitergeführt.

#### Artikel 2

#### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.KW

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW –, werden wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 Unterabschnitt 3 wird aufgehoben.
2. § 9 Sonderregelung AVR – Fassung Ost – Unterabschnitt 2 wird aufgehoben.
3. In § 24 wird die Unterüberschrift „Anmerkung zu Abs. 5“ durch „Anmerkung zu Abs. 8“ ersetzt.

#### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Artikel 1 und 2 treten am 1. Dezember 2018 in Kraft.

\*\*\*

#### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.KW

Vom 15. November 2018

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2018 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

#### Artikel 1

#### Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung der Vergütung der Ärzte und Ärztinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 15.11.2018 nach den AVR.KW

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW –, werden wie folgt geändert:

Anhang zu § 1 Anlage 8a AVR.KW, wirksam ab 1. Oktober 2018, wird ersetzt durch Anhang zu § 1 Anlage 8a AVR.KW.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Anhang zu § 1 Anlage 8a AVR.KW  
gültig ab 01.10.2018 bis 31.12.2018

**Tabelle der Grundentgelte für Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1 Ziffer 2b der Anlage 8a AVR.KW**

Entgeltgruppe	Entwicklungsstufen						
	Grundentgelt	1	2	3	4	5	6
		Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt
I		4.324,00 €	4.569,00 €	4.744,00 €	5.048,00 €	5.410,00 €	5.558,00 €
II		5.707,00 €	6.186,00 €	6.606,00 €	6.851,00 €	7.090,00 €	7.329,00 €
III		7.148,00 €	7.569,00 €	8.050,00 €			
IV		8.409,00 €	8.850,00 €				

Anhang zu § 1 Anlage 8a AVR.KW  
gültig ab 01.01.2019

**Tabelle der Grundentgelte für Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1 Ziffer 2b der Anlage 8a AVR.KW**

Entgeltgruppe	Entwicklungsstufen						
	Grundentgelt	1	2	3	4	5	6
		Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt
I		4.415,00 €	4.665,00 €	4.844,00 €	5.155,00 €	5.524,00 €	5.675,00 €
II		5.827,00 €	6.316,00 €	6.745,00 €	6.995,00 €	7.239,00 €	7.483,00 €
III		7.299,00 €	7.728,00 €	8.200,00 €			
IV		8.586,00 €	9.000,00 €				

## Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.HN und der AVR.KW

Vom 15. November 2018

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2018 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

### Artikel 1

#### Arbeitsrechtsregelung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Einrichtungen in Hessen und Nassau

##### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau.

(2) Einrichtungen im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind die durch Leitung und Organisation selbständigen Betriebe eines Rechtsträgers. Als Einrichtung gelten Einrichtungsteile, die durch Aufgabenbereiche und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind.

### § 2

#### Gewährung einer Bindungs- und Rekrutierungszulage

(1) Ein Arbeitgeber kann zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Einrichtungen beantragen, dass im Krankenhaus eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Pflegeberufegesetz erteilt wurde, die Zahlung einer zeitlich befristeten monatlichen Zulage von bis zu 15 Prozent des jeweiligen Arbeitsentgelts (§ 30 Absatz 1 AVR.HN) gewährt wird.

(2) Die Zulage ist zu berücksichtigen bei der Berechnung der Leistungszulage (§ 29 Absatz 2 AVR.HN), bei der Vergütung von Mehrarbeit und Überstunden (§ 31 AVR.HN), bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung (§ 37 Absatz 4 AVR.HN) und bei der Entgeltberechnung gemäß § 42 Absatz 2 AVR.HN.

### § 3

#### Einbeziehung der Mitarbeitervertretung und Antragstellung

(1) Ein Antrag nach § 2 ist nur zulässig, wenn der Arbeitgeber die Mitarbeitervertretung umfassend über die ge-

plante Gewährung einer Bindungs- und Rekrutierungszulage informiert hat. Besteht in der Einrichtung keine Mitarbeitervertretung, sind an Stelle dessen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen einer Mitarbeiterversammlung zu informieren. Der Mitarbeitervertretung werden die erforderlichen Unterlagen vorgelegt und auf deren Wunsch erläutert. Die Unterlagen müssen insbesondere umfassen:

1. eine Aufstellung über die derzeit in der Einrichtung oder der spezifischen Berufsgruppe der Einrichtung betroffenen Stellen,
2. eine Aufstellung über noch offene oder abgelehnte interne Bewerbungen in der von der Zulage betroffenen Stellen- bzw. Berufsgruppe der letzten sechs Monate,
3. die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Arbeitgeberattraktivität zu erhöhen,
4. eine detaillierte Prognose zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Gewährung der Zulage auf die kurz-, mittel- und langfristige wirtschaftliche Stabilität der Einrichtung.

Die Mitarbeitervertretung hat Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Vorlage der Unterlagen beziehungsweise nach Beendigung der Erläuterung.

(2) Der Antrag auf Gewährung der Zulage ist gegenüber der Arbeitsrechtlichen Kommission zu begründen. Er muss die Unterlagen gemäß Absatz 1 sowie die schriftliche Stellungnahme der Mitarbeitervertretung enthalten.

#### **§ 4 Beschlussfassung**

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission entscheidet über die Gewährung einer Bindungs- und Rekrutierungszulage.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann von der Leitung alle erforderlichen Informationen verlangen. Sie kann die Mitarbeitervertretung und die Leitung anhören.
- (3) Die Arbeitsrechtliche Kommission erteilt die Zustimmung zur Gewährung einer Bindungs- und Rekrutierungszulage durch Beschluss.
- (4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann die Gewährung einer Zulage jederzeit für die Zukunft durch Beschluss aufheben.

#### **Artikel 2**

##### **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW –, werden wie folgt geändert:

Nach Anlage 17 wird folgende Anlage 18 AVR.KW eingefügt:

##### **„Arbeitsrechtsregelung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Einrichtungen der Diakonie Hessen für den Bereich Kurhessen-Waldeck**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Hessen für den Bereich Kurhessen-Waldeck.

(2) Einrichtungen im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind die durch Leitung und Organisation selbständigen Betriebe eines Rechtsträgers. Als Einrichtung gelten Einrichtungsteile, die durch Aufgabenbereiche und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind.

#### **§ 2 Gewährung einer Bindungs- und Rekrutierungszulage**

(1) Ein Arbeitgeber kann zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Einrichtungen beantragen, dass im Krankenhaus eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Pflegeberufegesetz erteilt wurde, die Zahlung einer zeitlich befristeten monatlichen Zulage von bis zu 15 Prozent des jeweiligen Grundentgelts (§ 15 Absatz 1 AVR.KW) gewährt wird.

(2) Die Zulage ist zu berücksichtigen bei der Berechnung des Entgelts nach § 14 Absatz 1 AVR.KW und den Entgeltbemessungen, die sich unmittelbar aus dem Entgelt nach § 14 Absatz 1 AVR.KW ableiten sowie bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage der Jahressonderzahlung (Anlage 14 Absatz 2 AVR.KW).

#### **§ 3 Einbeziehung der Mitarbeitervertretung und Antragstellung**

(1) Ein Antrag nach § 2 ist nur zulässig, wenn der Arbeitgeber die Mitarbeitervertretung umfassend über die geplante Gewährung einer Bindungs- und Rekrutierungszulage informiert hat. Besteht in der Einrichtung keine Mitarbeitervertretung, sind an Stelle dessen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen einer Mitarbeiterversammlung zu informieren. Der Mitarbeitervertretung werden die erforderlichen Unterlagen vorgelegt und auf deren Wunsch erläutert. Die Unterlagen müssen insbesondere umfassen:

1. eine Aufstellung über die derzeit in der Einrichtung oder der spezifischen Berufsgruppe der Einrichtung betroffenen Stellen,
2. eine Aufstellung über noch offene oder abgelehnte interne Bewerbungen in der von der Zulage betroffenen Stellen- bzw. Berufsgruppe der letzten sechs Monate,
3. die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Arbeitgeberattraktivität zu erhöhen,
4. eine detaillierte Prognose zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Gewährung der Zulage auf die kurz-, mittel- und langfristige wirtschaftliche Stabilität der Einrichtung.

Die Mitarbeitervertretung hat Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Vorlage der Unterlagen beziehungsweise nach Beendigung der Erläuterung.

(2) Der Antrag auf Gewährung der Zulage ist gegenüber der Arbeitsrechtlichen Kommission zu begründen. Er muss die Unterlagen gemäß Absatz 1 sowie die schriftliche Stellungnahme der Mitarbeitervertretung enthalten.

#### **§ 4 Beschlussfassung**

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission entscheidet über die Gewährung einer Bindungs- und Rekrutierungszulage.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann von der Leitung alle erforderlichen Informationen verlangen. Sie kann die Mitarbeitervertretung und die Leitung anhören.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission erteilt die Zustimmung zur Gewährung einer Bindungs- und Rekrutierungszulage durch Beschluss.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann die Gewährung einer Zulage jederzeit für die Zukunft durch Beschluss aufheben.“

#### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Artikel 1 und 2 treten am 1. Dezember 2018 in Kraft.

\*\*\*

#### **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.HN**

**Vom 15. November 2018**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2018 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (ABl. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 21. März 2018 (ABl. EKHN 2018 S. 93), werden wie folgt geändert:

Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

#### **„§ 37a Freiwillige Erfolgsbeteiligung**

(1) Der Dienstgeber kann jährlich neu beschließen, eine freiwillige Erfolgsbeteiligung zu gewähren. Hierüber informiert er die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitervertretung (MAV) unwiderruflich schriftlich bis zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Sollte keine MAV vorhanden sein, so tritt an deren Stelle eine Mitarbeiterversammlung.

(2) Die freiwillige Erfolgsbeteiligung erhalten die am 30. September des Auszahlungsjahres beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht bereits nach § 37 Absatz 2 oder Absatz 3 einen Anspruch auf eine ergebnisorientierte Bonuszahlung in mindestens gleicher Höhe haben. Ausgeschüttet wird die Höhe des Un-

terschiedsbetrages zwischen der Höhe der freiwilligen Erfolgsbeteiligung nach den Absätzen 3 und 4 und der Höhe der ergebnisorientierten Bonuszahlung nach § 37 Absatz 2 oder Absatz 3.

(3) Die Höhe der freiwilligen Erfolgsbeteiligung ermittelt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Ausgehend vom handelsrechtlich ermittelten Jahresergebnis des Rechtsträgers vor Rückstellungsbildung für die freiwillige Erfolgsbeteiligung und vor Rücklagenbewegungen wird zunächst der Gesamtausschüttungsbetrag für die freiwillige Erfolgsbeteiligung wie folgt ermittelt:

- a) Verlustvorträge aus vergangenen Jahren sind abzuziehen.
- b) Spenden, Sammlungen, Bußgelder und Kollekten sind abzuziehen.
- c) Gewinne aus dem Verkauf von Grundstücken und Beteiligungen sowie aus dem Verkauf eines Betriebs oder wesentlichen Betriebsteils sind abzuziehen.
- d) 2,5 Prozent der Gesamtleistung (Umsatzerlöse) des Geschäftsjahres werden für die Rücklagenbildung und zu Reinvestitionszwecken in Abzug gebracht.
- e) 33,3 Prozent des so ermittelten Ergebnisses wird als Gesamtausschüttungsbetrag für die freiwillige Erfolgsbeteiligung festgelegt.

2. Der Gesamtausschüttungsbetrag für die freiwillige Erfolgsbeteiligung wird sodann durch die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am 30. Juni des Auszahlungsjahres geteilt (Erfolgsbeteiligungsentgelt). Der sich ergebende Betrag wird kaufmännisch auf halbe Euro gerundet.

(4) Nichtvollzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten von dem Erfolgsbeteiligungsentgelt den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zwischen dem 30. September des Entstehungsjahres und dem 30. September des Auszahlungsjahres entspricht. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Auszahlungsjahr ruht, erhalten im Kalenderjahr des Überganges in das ruhende Arbeitsverhältnis einen anteiligen Betrag im Verhältnis der Arbeitstage mit aktivem Arbeitsverhältnis zu den möglichen Arbeitstagen zwischen dem 30. September des Entstehungsjahres und dem 30. September des Auszahlungsjahres; entsprechendes gilt im Kalenderjahr der Rückkehr in das aktive Arbeitsverhältnis. Hat das Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar des Auszahlungsjahres begonnen oder vor dem 31. Dezember des Auszahlungsjahres geendet, wird das Erfolgsbeteiligungsentgelt für jeden vollen Monat ohne Entgelt um ein Zwölftel gekürzt.

(5) Besteht ein Rechtsträger aus selbstständig bilanzierenden Einrichtungen, so bildet der testierte Jahresabschluss der jeweiligen Einrichtung die Grundlage für die Berechnung des Gesamtausschüttungsbetrages für die freiwillige Erfolgsbeteiligung.

(6) Die Feststellung des Gesamtausschüttungsbetrages für die freiwillige Erfolgsbeteiligung erfolgt durch den mit

der Prüfung des Jahresabschlusses bzw. der Prüfung/Erstellung der Einnahme-/Ausgaberechnung beauftragten Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater bis zum 30. September des laufenden Jahres.

(7) Die MAV kann zur Überprüfung des nach Absatz 3 festgestellten Gesamtausschüttungsbetrages für die freiwillige Erfolgsbeteiligung fachkundigen Rat einholen. Dieser soll in der Regel von dem mit der Prüfung des Jahresabschlusses bzw. der Prüfung/Erstellung der Einnahme-/Ausgaberechnung beauftragten Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater erteilt werden. Kosten, die hierdurch entstehen, werden vom Rechtsträger übernommen, wenn die Leitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.

(8) Die freiwillige Erfolgsbeteiligung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt, erstmals im November 2020.“

**Artikel 2**

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

\*\*\*

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 26. November 2018

Für die Arbeitsrechtliche Kommission  
der Diakonie Hessen  
J u n g

**Bekanntmachungen**

**Urkunde**

**über die Umwandlung der 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wörsdorf, Evangelisches Dekanat Rheingau-Taunus, in eine 0,5 Pfarrstelle**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Rheingau-Taunus und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen Wörsdorf wird Folgendes beschlossen:

**§ 1**

Die 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wörsdorf, Evangelisches Dekanat Rheingau-Taunus, wird in eine 0,5 Pfarrstelle umgewandelt.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Darmstadt, 7. November 2018

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung  
Dr. Dr. h. c. Jung

**Befähigung als Gemeindepädagoge und Gemeindepädagogin**

Nachfolgende Personen haben ihr Kolloquium zur Befähigung als Gemeindepädagogin erfolgreich in der Kirchenverwaltung abgelegt und führen damit die Dienstbezeichnung „Gemeindepädagogin“:

Jasmin Becker  
Dekanat Mainz

Barbara Clancy  
Dekanat Ingelheim

Petra Mann  
Dekanat Rodgau.

Darmstadt, den 28. November 2018

Für die Kirchenverwaltung  
Dr. Ludwig

**Bekanntgabe neuer Dienstsiegel**

Kirchengemeinde: St. Martinsgemeinde Kelsterbach

Dekanat: Groß-Gerau-Rüsselsheim

Umschrift des Dienstsiegels:  
EV.-LUTH. ST. MARTINSGEMEINDE  
KELSTERBACH



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 4. Dezember 2018

Für die Kirchenverwaltung  
Dr. Dieckhoff

---

## Dienstnachrichten

---





---

## Stellenausschreibungen

---

### Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation (incl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Für die Stellenausschreibungen in diesem Amtsblatt endet die Bewerbungsfrist am 28. Januar 2019, soweit nicht anders angegeben. Zur Wahrung der Frist müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb dieser Zeitspanne bei der Kirchenverwaltung eingereicht werden. Maßgeblich ist der Poststempel oder der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges.

Für die nachstehenden Stellenausschreibungen werden die Bestimmungen des AGG beachtet. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Diskriminierungsfreie Bewerbungsverfahren nach dem AGG sind in der EKHN Standard.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, **zuerst** das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Referates, OKRin Ines Flemmig, Tel.: 06151 405377; E-Mail: ines.flemmig@ekhn-kv.de.

---

### Dekanat Gießen, 1,0 Stelle, hauptamtliche Dekanin/hauptamtlicher Dekan

Im Evangelischen Dekanat Gießen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der hauptamtlichen Dekanin/des hauptamtlichen Dekans zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch die Dekanatsynode im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren.

Dienstsitz ist das Haus der Kirche und Diakonie, Carl-Franz-Straße 24, 35392 Gießen. Der Wohnsitz ist innerhalb des Dekanats frei wählbar; eine Dienstwohnung wird nicht gestellt.

Das Evangelische Dekanat Gießen umfasst 29 Kirchengemeinden mit ca. 54 000 Mitgliedern. Der bis Ende 2024 umzusetzende Sollstellenplan beinhaltet 33,5 Pfarrstellen. Es gibt einen vielfältig aufgestellten Gemeindepädagogischen Dienst und darüber hinaus sind im Dekanat verschiedene gesamtkirchliche Stellen angesiedelt, die das Bild von Kirche im Raum Gießen mitprägen: Stadtjugendpfarramt, Telefonseelsorge, Flüchtlingsseelsorge, Gefängnisseelsorge, Behindertenseelsorge, ESG. Außer-

dem ist in Gießen Sitz der Propstei Oberhessen sowie des Kirchlichen Schulamts und des Religionspädagogischen Instituts. Das katholische Dekanat hat ebenfalls in Gießen seinen Sitz und die Beziehungen dorthin sind sehr gut. So wird der Kirchenladen in Gießen und auch die Telefonseelsorge in ökumenischer Trägerschaft betrieben. Und auch die Klinikseelsorge in den verschiedenen Kliniken in Gießen einschließlich des UKGM ist ökumenisch aufgestellt.

Das kirchenmusikalische Angebot im Evangelischen Dekanat Gießen ist vielfältig. Darüber hinaus ist das Dekanat Träger von insgesamt 20 Kindertageseinrichtungen und Familienzentren der evangelischen Kirchengemeinden im Dekanat mit 1 800 Kindern in 72 Kitagruppen. Ab 1. Januar 2019 befindet sich auch die Evangelische Familienbildungsstätte Gießen in der Trägerschaft des Dekanats. Weiterhin engagiert sich das Dekanat in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung und der Jugendwerkstatt. Die Zusammenarbeit mit dem Regionalen Diakonischen Werk ist sehr gut.

Die Stadt Gießen als Oberzentrum hat rund 85 000 Einwohner, davon sind fast 30 000 Studierende der Justus-Liebig-Universität sowie der Technischen Hochschule Mittelhessen. Das Polizeipräsidium Mittelhessen sowie das Regierungspräsidium haben ihren Sitz in der Stadt, dazu nicht nur die Behörden der Stadt, sondern genauso die des Landkreises. Auch die Medien sind gut vertreten mit zwei Tageszeitungen, Radio- und Fernsehstudios (FFH und hr). Viele weiterführende Schulen im Stadtgebiet, viele davon mit Schulseelsorgestellen, sorgen für einen starken Zustrom an Schülerinnen und Schülern aus der Umgebung.

Das Dekanatsgebiet umfasst über die Stadt Gießen hinaus auch mehrere Gemeinden im Umland, so dass jede Art von Lebenswelt, von (fast) Großstadt über Vorort und Kleinstadt bis Dorf vertreten ist. Durch das Lahntal und die Nähe von Vogelsberg und Taunus verbinden sich städtisches Leben und Naherholung in reizvoller Landschaft. Die besondere Stärke des Dekanats liegt im guten Miteinander von Stadt- und Landgemeinden.

In diesem vielfältigen Umfeld wollen wir als Evangelische Kirche in und um Gießen mitgestalten. Deshalb suchen wir nach einer Dekanin/einem Dekan mit theologischer Kompetenz, die bzw. der evangelische Werte und Themen sowohl innerkirchlich als auch in der Öffentlichkeit formulieren und repräsentieren kann. Uns ist wichtig, dass das bestehende gute Miteinander der Kirchengemeinden und die Kollegialität unter Pfarrerinnen und Pfarrern wie auch den anderen Mitarbeitenden weiter unterstützt und gefördert wird. Dasselbe gilt für die Vernetzung der verschiedenen kirchlichen Arbeitsfelder und Einrichtungen. Eine weitere wichtige Aufgabe wird darin bestehen, gemeindliche Überlegungen zu pfarramtlichen Verbindungen und Kooperationsräumen anzuregen und zu begleiten und gleichzeitig darauf zu achten, dass gemeindliche und regionale Pfarrstellen in einem ausgewo-

genen Verhältnis zueinander stehen, so dass das Dekanat gut aufgestellt ist, um gegenwärtigen wie zukünftigen Aufgaben begegnen zu können.

Die Aufgaben, die in den §§ 27 und 28 der Kirchenordnung beschrieben sind, sind für Sie, wie für uns, selbstverständlich. Darin sind auch Ihre gesamtkirchlichen Aufgaben festgehalten. Wir wünschen uns umgekehrt genauso von Ihnen, dass Sie für die Interessen unseres Dekanats in der Gesamtkirche eintreten.

Interessieren Sie diese Herausforderungen? Haben Sie Lust auf eine gute Zusammenarbeit mit einem engagierten Dekanatssteam und einem vielseitigen DSV? Hier auf dem Flur arbeiten zwei Sekretärinnen mit je halber Stelle, eine Verwaltungsfachkraft mit 0,75 Stelle, der Öffentlichkeitsbeauftragte (1,0), ein gut besetzter Fachbereich Kindertagesstätten, ein stellvertretender Dekan (0,5) und der Vorsitzende des DSV.

Das schönste Büro auf dem Flur aber steht im Moment leer. Kommen Sie vorbei und schauen Sie es sich an.

Weitere Informationen über das Evangelische Dekanat Gießen und die Region Mittelhessen finden Sie auf [www.dekanat-giessen.ekhn.de](http://www.dekanat-giessen.ekhn.de).

Nähere Auskünfte zur Stelle erteilen Ihnen gerne:

- der Propst für Oberhessen, Matthias Schmidt  
Tel.: 0641 79496 10  
E-Mail: [propst.schmidt.oberhessen@ekhn-net.de](mailto:propst.schmidt.oberhessen@ekhn-net.de)
- der Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstands, Gerhard Schulze-Velmede  
Tel.: 0151 23001383  
E-Mail: [g.schulze-velmede.dek.giessen@ekhn-net.de](mailto:g.schulze-velmede.dek.giessen@ekhn-net.de)
- der stellvertretende Dekan, Andreas Specht  
Tel.: 0641 20030360  
E-Mail: [andreas.specht.dek.giessen@ekhn-net.de](mailto:andreas.specht.dek.giessen@ekhn-net.de)

### **Aarbergen-Michelbach, pfarramtlich verbunden mit Holzhausen über Aar, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Rheingau-Taunus, Modus B**

– Pfarrstelle in ländlicher Stadtnähe –

Wo sind wir zu finden:

Michelbach ist ein Ortsteil der Gemeinde Aarbergen, Holzhausen ein Ortsteil der Gemeinde Hohenstein. Die beiden pfarramtlich verbundenen Pfarrgemeinden liegen im Rheingau-Taunus-Kreis in einer walddreichen Umgebung mit einem hohen Naherholungswert: in Michelbach gibt es ein beheiztes Waldschwimmbad (Passavant-Bad), einen Segelflugplatz und in beiden Gemeinden viele ausgebauten Wanderwege wie Skulpturenweg, Wanderwege am Limes (Weltkulturerbe). Ganz in der Nähe befindet sich die Burg Hohenstein, wo jährlich kulturelle Veranstaltungen stattfinden (Taunusbühne).

In Michelbach und direkter Nachbarschaft sind Ärzte, Apotheke, mehrere Märkte, Geschäfte, Banken, Postagentur sowie eine Tankstelle. Vor Ort gibt es einen Kin-

dergarten (ebenso in Holzhausen), eine Grundschule, eine Gesamtschule mit Gymnasialzweig bis zur 10. Klasse, eine Freie Schule Untertaunus und eine Musikschule. Außerdem findet ein reges Vereinsleben statt.

Die Kreisstadt Bad Schwalbach ist mit dem Auto in ca. 20 Minuten erreichbar; Wiesbaden/Mainz und Limburg in ca. 30/40 Minuten.

Was haben wir zu bieten:

Die Pfarrstelle ist seit dem 1. August 2018 vakant.

Aarbergen-Michelbach hat 760 Gemeindeglieder; Holzhausen 508 Gemeindeglieder.

Die beiden aktiven Kirchenvorstände arbeiten vertrauensvoll zusammen und führen gemeinsame Veranstaltungen wie auch anlassbezogene gemeinsame Kirchenvorstandssitzungen durch.

Das großzügige Pfarrhaus liegt zentral in der Ortsmitte von Michelbach. Der Mietwert beträgt aktuell 606,75 EUR. Es wurde kürzlich umfassend renoviert. Zum Pfarrhaus gehört ein weitläufiges Gartengelände.

Die Kirche in Michelbach aus dem Jahre 1907 ragt oberhalb Michelbach hervor und hat ca. 300 Sitzplätze. Integriert in die Kirche selbst gibt es einen Gemeinderaum, der für das kirchliche Leben (Vorstandssitzungen, Kreise, Konfirmandenunterricht, etc.) stark genutzt wird. Das Pfarrbüro für beide Kirchengemeinden wurde 2017 im Untergeschoss der Kirche mit separatem Zugang neu eingerichtet. Es verfügt über modern ausgestattete Arbeitsplätze.

Die Kirche in Holzhausen aus dem 18. Jahrhundert – sie wurde 2005/2006 außen renoviert – verfügt über ca. 150 Sitzplätze. Das Kirchengelände mit der Einfriedungsmauer wurde neu gestaltet.

Wie wir als Gemeinde leben:

- Das Zentrum des kirchlichen Lebens sind die wöchentlichen Gottesdienste in beiden Gemeinden
- Die Diakonie ist ein wesentlicher Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft. In Michelbach sind ein Altenpflegeheim des DRK und eine Wohnereinrichtung der Lebenshilfe ansässig
- Das Leben in den zwei Gemeinden ist ländlich geprägt.

Verwaltungsarbeit:

Für die Verwaltungsarbeit steht eine Verwaltungskraft stundenweise auf 450,00 EUR Basis zur Verfügung. Nebenamtlich sind zwei Organisten im sonntäglichen Wechsel für beide Kirchengemeinden tätig, ebenso eine Chorleiterin in Michelbach und jeweils eine Küsterin bzw. ein Küster.

Was wünschen wir uns:

- Eine ins Dorfleben eingebettete Glaubensverkündigung und Seelsorge auch für gesellschaftliche Randgruppen
- Eine generationenübergreifende Arbeit mit besonderem Augenmerk auf Jugendliche

- Eine konfessionsübergreifende Vernetzung mit anderen Gemeinden.

Wichtig ist uns, dass Sie sich als Teil unserer Gemeinden fühlen können und dass Sie mit uns gemeinsam leben wollen. Die Kirchenvorstände erwarten ein gleichberechtigtes, partnerschaftliches und verlässliches Miteinander.

Auskünfte erteilen:

- Propst für die Propstei Rhein-Main,  
Oliver Albrecht,  
Tel.: 0611 1409800
- Dekan für das Dekanat Rheingau-Taunus,  
Pfarrer Klaus Schmid,  
Tel.: 06128 488810
- Vorsitzender des Kirchenvorstandes Michelbach,  
Dr. Holger Caspar,  
Tel.: 06120 926568,
- Vorsitzende des Kirchenvorstandes Holzhausen,  
Liselotte Bach,  
Tel.: 06120 3115.

---

### **Frankfurt, Harheim und Nieder-Erlenbach, 0,5 Pfarrstelle, Verwaltungsdienstauftrag befristet für 4 Jahre, Stadtdekanat Frankfurt am Main**

#### **Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung**

Sie haben „Lust auf Gemeinde“? Sie wünschen sich eine lebendige, freundliche und aufgeschlossene Gemeinde? Sie hätten gerne eine Großstadt in der Nähe, finden es aber schön, wenn der Kirchturm doch das höchste Gebäude ist? Dann kommen Sie zu uns, in die pfarramtlich verbundenen Gemeinden Harheim und Nieder-Erlenbach, in zwei ländlich geprägten Vororten im Frankfurter Norden. Dort ist eine halbe Pfarrstelle zu besetzen, um gemeinsam mit der Pfarrerin auf einer vollen Pfarrstelle etwa 2 600 Gemeindeglieder zu betreuen.

Natürlich ist die Pfarrerin auch heute nicht allein, sie wird unterstützt von haupt- und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern, die teils in der jeweiligen Gemeinde, vielfach aber auch gemeindeübergreifend arbeiten. Beispielhaft dafür sei die gemeinsame, vielfältige Kirchenmusik genannt: Kantorei, Joyces, Young Voices, Posaunenchor und Flötenkreis.

Den Sonntagsgottesdienst feiern wir in jeder Gemeinde; besondere Gottesdienste, wie der Gottesdienst 2.0, Taizé-Andachten, „Kirche für die ganze Familie“ oder die „Auszeit am Samstag“ finden für alle gemeinsam in einer unserer beiden schönen Kirchen statt: in der Harheimer Kirche aus dem Jahr 1964 oder in der barocken Nieder-Erlenbacher Kirche, die schon seit 670 Jahren mitten im Dorf steht und die älteste Orgel Frankfurts beheimatet. Oder auch unter blühenden Apfelbäumen auf dem Obsthof Schneider, wo wir jedes Jahr gemeinsam den Himmelfahrtsgottesdienst feiern.

Sowohl in Harheim, als auch in Nieder-Erlenbach sind Neubaugebiete entstanden, in denen vor allem junge Familien zu Hause sind. Viele Vereine und Initiativen prägen das Leben in beiden Stadtteilen.

Harheim hat aktuell 4 910 Einwohner, in Nieder-Erlenbach sind es 4 691 Einwohner. In unseren nebeneinanderliegenden Orten finden Sie alles: Kindergärten, Grundschulen, ein Privatgymnasium in Nieder-Erlenbach, Ärzte und Apotheken, Bäcker, Gaststätten und Vereinsleben, viele Einkaufsmöglichkeiten vom Bauernhof bis zum Supermarkt sind vorhanden. Es gibt eine gute öffentliche Nahverkehrsverbindung nach Frankfurt-City und nach Bad Vilbel gelangt man schnell mit dem Fahrrad oder mit dem Bus.

Alle weiteren Schultypen sind gut erreichbar.

Eine Pfarrdienstwohnung für die ausgeschriebene Stelle gibt es derzeit nicht. Eine Dienstwohnung kann bei Bedarf aber angemietet werden.

Wenn Sie neugierig geworden sind, schauen Sie gern auf unserer Homepage vorbei oder auch persönlich vor Ort. Wir freuen uns auf Sie!

[www.ev-kirche-nieder-erlenbach.de](http://www.ev-kirche-nieder-erlenbach.de)

[www.ev-kirche-harheim.de](http://www.ev-kirche-harheim.de)

Weitere Auskünfte erteilt:

- Propst Oliver Albrecht,  
Propstei Rhein-Main  
Tel.: 0611 1409800.

---

### **Frankfurt-Rödelheim, Cyriakusgemeinde, 1,0 Pfarrstelle II, Stadtdekanat Frankfurt am Main, Modus A**

#### **Zum zweiten Mal**

Cyriakus eine Gemeinde im Umbruch – Pfarrerin/Pfarrer mit Gestaltungswillen gesucht!

Rödelheim ist ein Stadtteil mit vielen Facetten (schöne Parks, sehr gute Verkehrsanbindung, viele Freizeitmöglichkeiten, gute Vereinsstruktur, Einkaufsmöglichkeiten, Schulen und Kitas). Gleichzeitig kennzeichnet ihn eine „bunte Vielfalt“ (multikulturell und international). Vielfalt im gemeinsamen Leben und Arbeiten bedeutet auch Vielfalt im Glauben.

Zur Cyriakusgemeinde mit knapp 3 000 Gemeindegliedern gehören zwei Pfarrstellen, zwei Kindertagesstätten, rund 35 hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie eine große offene Jugendarbeit und gemeindepädagogische Kinder- und Jugendarbeit zu dem verschiedene musikalische und kulturelle Angebote. In zwei großen Altersheimen feiern wir je einen monatlichen, gut besuchten Gottesdienst. Das Pfarrerteam der Cyriakusgemeinde unterstützt den Kollegen in der Regenbogengemeinde in Sossenheim. Der Konfirmandenunterricht findet in einer gemeinsamen Gruppe als Blockunterricht statt.

Der Gebäudebestand befindet sich derzeit im Umbruch. Das jetzige Gemeindezentrum wird aufgegeben und in

einem „Ensemble“ (Kirche, Kirchgarten und Pfarrhaus) direkt am Solmspark konzentriert. Die Grundsatzentscheidung ist gefallen, die Planungen gehen zurzeit in die Konkretisierung. Damit geht ein Umbruch in der Gemeinde einher. Umbruch bedeutet aber auch die Chance zum Aufbruch.

Sie bringen mit:

- Freude an theologischer und seelsorgerischer Arbeit
- Erfahrung an Personalführung und Leitungskompetenzen
- Interesse an der Entwicklung neuer, gemeindeübergreifender Gottesdienstformate und von Angeboten für die „mittlere“ Generation
- Kommunikationstalent (nach innen und außen), Integrationskraft und Teilnahmbereitschaft am Leben im Stadtteil
- eine Affinität zu sozialen und gesellschaftlichen Themen und ein Interesse am interkulturellen und interreligiösen Dialog.

Dann bieten wir Ihnen:

- eine erfahrene Kollegin
- ein aktives, junges KV-Team mit Mut zur Veränderung, klarer Aufgabenteilung und mit einer ehrenamtlichen Vorsitzenden
- eine Gemeinde mit Gestaltungsmöglichkeiten
- eine Pfarrdienstwohnung (4 Zimmer, der steuerliche Mietwert wird auf Nachfrage mitgeteilt).

Die Stelle kann sofort wieder besetzt werden.

Informationen über unsere Gemeinde finden Sie unter: [www.cyriakusgemeinde.de](http://www.cyriakusgemeinde.de)

Sind Sie bereit zum Aufbruch mit uns? „Sei mutig und entschlossen!“ (Josua 1, 9) Wir freuen uns auf Sie!

- Nicole Lauterwald,  
Vorsitzende des Kirchenvorstands,  
Tel.: 0176 53550354
- Pfarrerin Silke Schrom,  
Telefon: 069 784335
- Propst Oliver Albrecht,  
Propst Rhein-Main,  
Tel.: 0611 1409800
- Prodekan Holger Kamlah,  
Stadtdekanat Frankfurt,  
Telefon: 069 2165 1220  
E-Mail: [holger.kamlah@ev-dekanat-ffm.de](mailto:holger.kamlah@ev-dekanat-ffm.de).

### **Fürth im Odenwald, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Bergstraße, Modus C**

Die Evangelische Kirchengemeinde Fürth im Odenwald sucht ab 1. November 2018 eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für die in die Familienphase verabschiedete Pfarrerin.

Neben der frei gewordenen 0,5 Pfarrstelle gibt es eine 1,0 Pfarrstelle, die seit 2015 mit einer Pfarrerin besetzt ist.

Lage:

Die Gemeinde Fürth mit ca. 10 500 Einwohnern liegt im westlichen Odenwald mit guter Anbindung an die Metropolregion Rhein-Neckar im Süden und an die Region Darmstadt im Norden. Der öffentliche Nahverkehr ist gut ausgebaut. Eine sehr gute ärztliche Versorgung mit allg. und fachmedizinischen Praxen ist vor Ort. Dennoch sollte die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer mobil sein, da sich das Gemeindegebiet auf acht Ortsteile erstreckt und mit einer räumlichen Ausdehnung von 11 km ökonomisch nur mit einem PKW bewältigt werden kann. Ein reges Vereinsleben mit über 90 Vereinen prägt die Kommune wesentlich.

Über uns:

Wir sind eine aktive Gemeinde mit 2 665 Gemeindegliedern, die sich über die Hauptgemeinde Fürth und die acht Ortsteile: Brombach, Krumbach, Kröckelbach, Steinbach, Fahrenbach, Lörzenbach, Mitlechtern und Wald-Erlenbach verteilen.

2014 feierten wir unser 150 jähriges Bestehen.

Die schöne, neugotische Kirche von 1902 ist das Herzstück der Gemeinde und lädt zu Gottesdiensten wie auch zu anderen Veranstaltungen ein. Das direkt an die Kirche angebaute Pfarrhaus wird von der Inhaberin der 1,0 Pfarrstelle bewohnt. Es gibt keine weitere Dienstwohnung.

Der Mittelpunkt unseres Gemeindelebens ist unser großzügiges und liebevoll geführtes Gemeindehaus. In seinem Erdgeschoss befindet sich das Amtszimmer für die 0,5 Pfarrstelle direkt neben dem Gemeindebüro. Im Gemeindehaus treffen sich regelmäßig die aktiven Gruppen. Für die Kinder- und Jugendarbeit, sowie die Konfirmandenarbeit gibt es einen eigens eingerichteten großen Jugendraum mit Küche.

Zu der katholischen Pfarrgruppe, welche in Fürth den größten Anteil an christlichen Gemeindegliedern stellt, besteht ein sehr guter Kontakt. Die ökumenische Arbeit wird aktiv betrieben. Regelmäßig finden ökumenische Gottesdienste, Weltgebetstag, Taizégebete, ein ökumenisches Bibelfrühstück sowie örtliche und regionale Jugendgottesdienste statt.

Vor Ort befindet sich auch die Diakoniestation Südlicher Odenwald.

Weitere Gruppen:

- Kinder- und Jugendchor „Rock Your Soul“
- Posaunenchor
- Kirchenchor
- Krippenspiel-Projektgruppe
- Schlunz-Nachmittag (Kinder)
- Besuchsdienst

- Evangelische Frauen
- Erzählcafé
- Seniorennachmittag.

Besondere Veranstaltungen im Jahr:

- Gemeindefest
- Konzert aller kirchenmusikalischen Gruppen
- Mitarbeiter-Dank-Abend
- Erwachsenen-Bildungsveranstaltungen.

Vom Kirchenvorstand wurden zur effektiveren Arbeit Ausschüsse eingerichtet. Sie treffen sich nach Bedarf. Nicht in jedem Ausschuss ist eine Pfarrperson vertreten. Der Kirchenvorstand unter Laienvorsitz arbeitet harmonisch, engagiert und unterstützend mit seinen Pfarrer\*innen zusammen. Es existiert eine gut funktionierende Geschäftsordnung.

Unterstützt werden die Pfarrerinnen und Pfarrer durch ca. 45 Mitarbeitende in den verschiedensten Bereichen.

Festangestellt hiervon sind:

- eine Sekretärin mit großer Verwaltungserfahrung (mit 19,5 Std. pro Woche)
- eine Hausmeisterin (mit 16 Std. pro Woche)
- eine Küsterin (mit 4 Std. pro Woche)
- ein Organist (A-Musiker, mit 3,5 Std. pro Woche)
- drei Chorleiterinnen/Chorleiter
- eine Gemeindepädagogin (Projektstelle für innovative Seniorenarbeit des Dekanats, Vollzeit).

Wir bieten:

- Möglichkeiten, das Vorhandene weiterzuentwickeln und neue und eigene Akzente zu setzen
- Eine bestehende und gut erprobte Pfarrdienstordnung für das Pfarrteam. Der Arbeitsschwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit liegt bei der 0,5 Pfarrstelle
- Die Geschäftsführung und große Teile der gemeindlichen Verwaltung (stellvertr. KV-Vorsitz) liegen bei der 1,0 Pfarrstelle. Das eröffnet Freiräume für gemeindliches Engagement
- engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende
- eine aufgeschlossene und volkskirchliche Gemeindestruktur.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.evangelische-kirche-fuerth.de](http://www.evangelische-kirche-fuerth.de).

Bei Interesse wenden Sie sich an:

- Regina Kahl (KV-Vorsitzende),  
Tel.: 06253 948141
- Dekan Arno Kreh,  
Tel.: 06752 67330
- Pröpstin Karin Held,  
Tel.: 06151 41151.

## **Gladenbach, 1,0 Pfarrstelle II, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, Modus A**

### **Die Pfarrstelle Gladenbach II ist zum 1. Juni 2019 zu besetzen.**

Unsere Kirchengemeinden liegen im landschaftlich reizvollen Gladenbacher Bergland. Die Stadt Gladenbach hat mit ihren 15 Stadtteilen insgesamt 12 350 Einwohner und verfügt über gute Einkaufsmöglichkeiten. Nahezu alle Fachärzte sind vor Ort. In der Stadt befinden sich mehrere Kindergärten mit Krippengruppen, die Europa-schule (Grundschule und Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe) und das Freizeitbad Nautilust. Das Leben in Gladenbach ist darüber hinaus geprägt durch ein ruhiges ländliches Umfeld, vielfältige Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung und kulturellen Angeboten, sowie die Nähe zu den größeren Zentren der Region. Bis zu den beiden Universitätsstädten Marburg und Gießen sind es 20 bzw. 30 km. Die Stadt Wetzlar im benachbarten Lahn-Dill Kreis befindet sich in ca. 25 km Entfernung. Gladenbach und die Nachbarstädte bieten ein abwechslungsreiches Kulturangebot (z. B. Veranstaltungen des Kunstvereins Palette, Eckelhäuser Musiktage, Konzerte auf dem Marktplatz etc.).

Die Pfarrstelle II ist Teil des Kirchspiels Gladenbach, das zwei Pfarrstellen umfasst. Zu ihr gehören derzeit der Bezirk Gladenbach (oberer Teil von Gladenbach mit den Filialorten Frohnhausen und Kehlmbach) mit ca. 1 000 Gemeindegliedern und die selbstständige Kirchengemeinde Erdhausen mit ca. 620 Gemeindegliedern. Gottesdienste finden derzeit in Gladenbach und Erdhausen im Wechsel mit dem Kollegen statt. In Frohnhausen ist 14-tägig Gottesdienst. Zum Kirchspiel Gladenbach gehört noch die selbstständige Kirchengemeinde Diedenshausen, die an die Pfarrstelle I angegliedert ist.

Des Weiteren gibt es aktuell Bemühungen um eine enger vernetzte, regionale Zusammenarbeit sowie ein regionales Gottesdienstmodell, welches die gesamte Region Gladenbach mit den Nachbargemeinden Weidenhausen, Mornshausen und Runzhausen umfasst und eine engagierte Mitarbeit im Team der beteiligten Pfarrerinnen und Pfarrer voraussetzt.

Zum gesamten Kirchspiel gehören 5 Kirchen, 2 Gemeindegliederhäuser, 2 Pfarrhäuser und die dreigruppige Kindertagesstätte „Regenbogen“, die von der Kirchengemeinde Gladenbach getragen wird und für die der Stelleninhaber der Pfarrstelle I zuständig ist.

In den Gemeinden gibt es neben den Gottesdiensten viele unterschiedliche Kreise und Gruppen in der Kinder- und Jugendarbeit (Kindergottesdienste, Jungscharen, Kinderzeltlager, Jugendtreff), Veranstaltungen für Erwachsene (Bibelkreis, Frauenkreis, Frauenfrühstück, Männerdämmerchoppen, Seniorennachmittage, Lebendiger Adventskalender u. v. m.) und kirchenmusikalische Angebote (Kirchenchor, Musik zur Abendstunde, Konzerte). Es ist vorgesehen, die 2019 neu zu besetzende Kantorenstelle mit dem Schwerpunkt „christliche Populärmusik“ an unsere Kirchengemeinde anzubinden.

In der Marktstraße befindet sich der Weltladen, der von der Kirchengemeinde Gladenbach getragen wird. Zudem

gibt es mit dem Café Fair, welches an den Weltladen angegliedert ist, seit 2017 ein weiteres kirchengemeindliches Standbein im Stadtkern. Das Café bereichert das Angebot der Kirchengemeinde zudem durch breitenkulturelle Veranstaltungen, wie Lesungen, Vorträge, Vernissagen und musikalische Acts.

Gottesdienste werden sowohl in den fünf Kirchen des Kirchspiels als auch gelegentlich im Gemeindehaus Blankenstein gefeiert. Die Gemeinden sind offen für neue Gottesdienstformen (z. B. Gottesdienste im Grünen oder im Kirschenmarktzeitel, Mundartgottesdienste, Tauferrinerungsgottesdienste etc.). Die bunte und vielfältige Gemeindegemeinschaft wird von ca. 150 Ehrenamtlichen mitgestaltet und mitgetragen.

In der Kinder- und Jugendarbeit ist ein Gemeindepädagoge tätig, dessen volle Stelle an das Dekanat (Stellen-träger) angegliedert ist und welche durch den Freundeskreis Gemeindeaufbau unserer Kirchengemeinde (85 %) sowie durch das Dekanat (15 %) finanziert wird. Auch in der Kinder- und Jugendarbeit sind die Überlegungen schon weit gediehen, ein gemeinsames regionales Konzept zu entwickeln und umzusetzen. Darüber hinaus ist der Gemeindepädagoge jüngst mit seinem Arbeitsplatz in ein neues Mobilheim am Gemeindehaus Blankenstein eingezogen.

Die Konfirmandenarbeit wird bereits seit 2017 auf regionaler Ebene zusammen mit den Ev. Kirchengemeinden Mornshausen und Runzhausen durchgeführt.

Im Gemeindebüro, das im Gemeindehaus Blankenstein untergebracht ist, arbeitet eine Sekretärin mit 11,7 Wochenstunden. Außerdem beschäftigen die Kirchengemeinden eine Küsterin und Hausmeisterin mit 35,8 Wochenstunden sowie mehrere nebenamtliche Küsterinnen und Organistinnen. In Sinkershausen gibt es ein ehrenamtliches Küsterinnen-Team.

Die Kirchengemeinde Gladenbach verfügt für den Pfarrbezirk II über ein schön gelegenes, geräumiges, in 1968 erbautes Pfarrhaus mit Garage und Garten. Es steht in unmittelbarer Nähe zum Gemeindehaus Blankenstein. In der unteren Etage sind 3 Diensträume und Toilette, auf der Halbetage Wohn- und Esszimmer sowie die Küche. In den weiteren Stockwerken befinden sich noch 6 Zimmer und 2 Bäder. Das Pfarrhaus ist in einem guten Zustand. Der Mietwert beträgt 675,55 EUR.

Die Pfarrerin/Der Pfarrer der Pfarrstelle II ist Mitglied in den Kirchenvorständen Gladenbach und Erdhausen, die monatlich zusammenkommen. Es besteht eine Pfarrdienstordnung, die die Aufgaben der beiden Pfarrerrinnen/Pfarrer regelt. Diese ist natürlich im gegenseitigen Einvernehmen änderbar. Die Kirchengemeinden sind der Ev. Regionalverwaltung Nassau Nord mit Sitz in Steffenberg angeschlossen.

Zum Kirchort Gladenbach der katholischen Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder sowie zur EFG Erdhausen bestehen vielfältige ökumenische Kontakte.

Unter dem Stichwort „Evangelisch in Gladenbach“ bringen wir das Evangelium und uns als Evangelische in das Leben der Stadt und der Dörfer ein, oft auch in Koopera-

tion mit anderen Institutionen und Gruppierungen. Gemeinsame Projekte sind z. B. die Besinnung im Advent zusammen mit dem Frauenchor TonArt, der Kleiderladen des Diakonischen Werks Marburg-Biedenkopf und der Sponsorenlauf zusammen mit den Sportvereinen.

Das Gemeindeleben wird präsentiert im Gemeindebrief „Die Brücke“ und auf der Internetseite [www.ekg-gladenbach.de](http://www.ekg-gladenbach.de).

Die drei Kirchenvorstände sehen zurzeit folgende gemeinsamen Aufgaben und Herausforderungen:

- Vernetzung und Konzentration der unterschiedlichen gottesdienstlichen Angebote in der Region Gladenbach
- Weiterführung der Konzeptualisierung unserer Kinder- und Jugendarbeit
- Aufbau einer aufsuchenden Seelsorge durch eine Besuchsdienstarbeit.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- bereit ist, mit dem Kollegen der Pfarrstelle I, dem Gemeindepädagogen, den neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und den Kirchenvorständen kooperativ und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten
- Gottesdienste anregend und alltagsnah gestaltet und das Evangelium von Jesus Christus lebendig und authentisch verkündigt
- ein Herz für Jung und Alt in der Gemeinde hat
- gerne eigene Ideen einbringt und diese mit den Mitarbeitenden weiterentwickelt.

Auskünfte erteilen:

- Pfarrer Klaus Neumeister, Pfarrstelle I, Tel.: 06462 1342
- Dekan Andreas Friedrich, Tel.: 06464 27710-0 und
- Pröpstin Annegret Puttkammer, Tel.: 02772 5834100.

## **Groß-Felda, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Aisfeld, Modus B**

### **Sofort zu besetzen**

Wir sind die Neuen im Gruppenpfarramt

Das Gruppenpfarramt ist seit 50 Jahren ein „Modellprojekt der EKHN“. Es besteht aus 13 Kirchengemeinden und 20 Dörfern im Vogelsberg, die von 2 Pfarrerrinnen und 3 Pfarrern betreut werden. Die kollegiale Zusammenarbeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer und den regelmäßigen Kanzeltausch mit den Nachbargemeinden haben wir immer als Bereicherung erlebt. Mit einem gemeinsamen Gemeindebrief sowie besonderen Gottesdiensten und Veranstaltungen, die zentral angeboten wurden, konnten wir mit vereinten Kräften Möglichkeiten schaffen, die eine einzelne kleine Gemeinde sonst nicht hätte. Auch gemeinsame Pilgerwanderungen, Frühstückstreffen und

Konffreizeiten haben den Zusammenhalt in der Region gestärkt. Das hat uns überzeugt und deswegen sind unsere drei Kirchengemeinden seit 31. Oktober 2017 mit dabei. Das Pfarrerteam ist seit einem Jahr neu aufgestellt. Sie haben dadurch die Möglichkeit Ihre Ideen mit einzubringen.

Pfarrstelle in Groß-Felda

Wo wir leben:

Am Rande des Naturschutzgebietes „Hoher Vogelsberg“ liegt eines der schönsten Täler dieser urwüchsigen Vulkanlandschaft: das Feldatal – Tal der Mühlen. Drei Ortsteile gehören zur Kirchengemeinde. Es freuen sich die Bürgerinnen und Bürger aus den selbstständigen Kirchengemeinden Groß-Felda (573 Gemeindeglieder), Kestrich (187 Gemeindeglieder) und Windhausen (184 Gemeindeglieder) auf Ihr seelsorgerisches Engagement.

Was wir bieten:

Wir bieten in allen drei Dörfern ein intaktes Dorfleben ohne soziale Brennpunkte und eine rege Vereinstätigkeit, in der der Evangelische Posaunenchor mit über 25 Bläserinnen und Bläser eng eingebunden ist.

Besondere Gottesdienste:

- Osterfeuer
- Himmelfahrtsgottesdienst auf dem Steinküppel (im Freien)
- Weltgebetstag Ökumene.

Gemeindearbeit:

- Besuchsdienstkreis
- Tag der Begegnung
- vierteljährlich erscheinender Gemeindebrief, der von engagierten Gemeindegliedern – als Bestandteil des Gemeindebriefes des Gruppenpfarramtes – erstellt wird.

Was wir haben:

Ihren täglichen Einkauf können Sie am Wohnort erledigen. Zum Shoppen bieten sich Alsfeld (ca. 15 km), Lauterbach (ca. 20 km), Gießen, Fulda und Marburg (je ca. 45 km) an, die Sie jeweils gut mit dem Auto erreichen können. Die Entfernung zur A 5 beträgt ca. 15 km. Bahnanschluss ist in den oben genannten Städten ebenfalls vorhanden.

Zwei praktische Ärzte und eine Apotheke sind im Ort, Fachärzte sind in den umliegenden Städten ausreichend vorhanden. Für die Haustiere können mehrere Tierärzte sorgen.

- Schwimmbad
- Sportplatz
- Grundschule mit Nachmittagsbetreuung
- Bauernmarkt (monatlich)
- Lutherweg – 1521
- permanente Wanderwege

Wer wir sind:

Unsere Kirchengemeinde ist Trägerin einer dreigruppigen Kindertagesstätte, in der auch Kinder ab einem Jahr betreut werden. Die Grundschule befindet sich am Ort, danach bestehen weiterführende Möglichkeiten in Mücke (ca. 13 km) an einer Gesamtschule mit Förderstufe, Haupt-, Real- und Gymnasialzweig bis zur 10. Klasse, sowie in Alsfeld (ca. 15 km) an Realschulen, Gymnasium und berufsbildenden Schulen.

Sie wohnen neben der Kirche in einem 1976 erbauten Pfarrhaus. Es enthält sechs Zimmer, Küche, Bad, zwei Toiletten und ebenfalls zwei Amtsräume. Der steuerliche Mietwert für das derzeit privat genutzte obere Stockwerk beträgt 276,00 EUR. Die unteren Zimmer werden zurzeit für die Gemeindearbeit genutzt. Grundsätzlich steht für die Gemeindearbeit in Groß-Felda ein Gemeindezentrum, neben der Kirche, mit zwei Räumen und einer renovierten Küche zur Verfügung. Das Pfarrhaus verfügt über eine Öl-Zentralheizung. Die Warmwasserversorgung gewährleistet eine Solaranlage. Ein großer Garten mit Wiese gehört zum Haus.

In Windhausen kann die im Besitz der Kirche befindliche „Alte Schule“ und in Kestrich das Dorfgemeinschaftshaus für kirchliche Zwecke mit genutzt werden. Ihre zukünftige Tätigkeit wird von zwei Küsterinnen und einem Küster, zwei Organistinnen, einem Organisten, dem Posaunenchor, sowie einer Mitarbeiterin im Gemeindebüro (8 Stunden wöchentlich) tatkräftig unterstützt. Die engagierten Kirchenvorstände stehen Ihnen ebenfalls zur Seite. In der Kindertagesstätte kümmern sich 10 Erzieherinnen – überwiegend in Teilzeit – um über 50 Kinder.

Wir wünschen uns, eine teamfähige Pfarrerin/einen teamfähigen Pfarrer oder ein teamfähiges Pfarrerehepaar. Die oder der offen auf die Gemeinde zugeht und das Evangelium lebensnah weitergibt. Seelsorgerische Begleitung der Menschen in unseren Dörfern, im Gottesdienst und bei Hausbesuchen. In der Kindertagesstätte haben Sie von Anfang an die Chance, die Kinder religionspädagogisch zu begleiten, was sich in der späteren Kinder- und Jugendarbeit fortsetzen lässt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung für unsere freie Pfarrstelle und versprechen Ihnen volle Unterstützung.

Regionale Informationen finden Sie unter:  
[www.feldatal.de](http://www.feldatal.de)

Ihre Nachfragen beantworten gerne:

- Anita Schaaf,  
Tel.: 06637 669
- Dekan Dr. Jürgen Sauer,  
Tel.: 06631 911490 und
- Propst Matthias Schmidt,  
Tel.: 0641 7949610.

**0,5 Pfarrstelle Gefängnisseelsorge  
in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III  
(Preungesheim)  
Besetzung durch die Kirchenleitung**

Die Beauftragung zur Verwaltung eines 0,5 Stellenanteils der gesamtkirchlichen 1,0 Pfarrstelle für Gefängnisseelsorge an der JVA Frankfurt am Main III (Preungesheim) erfolgt zunächst für 6 Jahre.

Die Pfarrstelle kann ab dem 01.07.2019 besetzt werden.

Die Frauenhaftanstalt FFM III ist die zentrale Frauenhaftanstalt Hessens und verfügt über derzeit 336 Haftplätze. In ihr wird Untersuchungs- und Straftat jeder Dauer für erwachsene Frauen und weibliche Jugendliche vollzogen (einschließlich Sicherungsverwahrung), es gibt einen Offenen Vollzug und ein Mutter-Kind-Haus im offenen und geschlossenen Vollzug.

Gesellschaftliche Probleme und Entwicklungen begegnen im Justizvollzug in besonderer Dichte. Weltweite Fluchtbewegungen, Arbeitslosigkeit und Bildungsdefizite, Armut, Krankheit, Frauenproblematik (Gewalt- und Missbrauchserfahrungen) spiegeln sich im Leben in der Haftanstalt wider. Der Ausländerinnenanteil ist sehr hoch, häufig beträgt er um 50 %. Ebenfalls sehr hoch ist der Anteil drogenabhängiger Frauen.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Seelsorgliche Einzelgespräche mit Inhaftierten, auch langfristige Begleitungen und Kriseninterventionen;
- Gruppenangebote und Projekte;
- Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen (im Wechsel mit der kath. Seelsorge), Organisation von besonderen Gottesdienstangeboten in verschiedenen Sprachen; auch der sonntägliche Gottesdienst berücksichtigt die Sprach- und Kulturvielfalt dieser Gemeinde und beachtet eine frauengerechte Sprache;
- Ökumenische Zusammenarbeit und interreligiöser Dialog vor Ort;
- Diakonische Hilfen;
- Kontakte zu Familienangehörigen der Inhaftierten (dabei wird eng mit der Pfarrerin für die Angehörigen-seelsorge zusammengearbeitet);
- Zusammenarbeit mit den übrigen Diensten in der JVA (Anstaltsleitung, Sozialer, Psychologischer und Pädagogischer Dienst, allgemeiner Vollzugsdienst, Drogen- und Ausländerberatung, Übergangsmanagement); Zusammenarbeit mit Straffälligenhilfen u. a.;
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Besuche von Gemeindegruppen, Schulklassen u. a. zusammen mit inhaftierten Frauen;
- Teilnahme an Konferenzen und Tagungen der Gefängnisseelsorge (regional, bundesweit und bei Interesse auch international);
- Teilnahme an der Gruppensupervision der hessischen Gefängnisseelsorger\*innen.

Zwei Büros/Gesprächszimmer für die evang. Seelsorge sowie ein schöner Kirchoraum mit Sakristei für Gottesdienste und kulturelle Veranstaltungen stehen zur Verfügung. Weitere Räume (z. B. Küche) können von den Seelsorger\*innen mitbenutzt werden.

Wir erwarten von Ihnen:

- Freude und Engagement für den Schwerpunkt Seelsorge mit Menschen, die eher am Rande der Gesellschaft stehen. Bereitschaft, sich mit anderen Kulturen und Subkulturen auseinanderzusetzen und seelsorglich darauf einzulassen;
- Die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Seelsorger\*in für Angehörige weiblicher Inhaftierter;
- Bereitschaft, sich auf die besonderen Bedingungen einer JVA einzulassen und mit den dort arbeitenden Menschen konstruktiv auseinanderzusetzen und zusammenzuarbeiten;
- Mitarbeit in der Evang. Regionalkonferenz für Gefängnisseelsorge in Hessen und regelmäßige Teilnahme an der gemeinsamen Supervision für Gefängnisseelsorger\*innen in Hessen.

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- Wünschenswert sind Erfahrungen (oder Zusatzqualifikationen) im Bereich Seelsorge/Beratung und/oder sozialer Brennpunktarbeit, multikultureller Arbeit, Ökumene;
- Ebenso sind Kenntnisse anderer Sprachen willkommen (mindestens englisch, wenn möglich weitere Sprachen), diese können ggfs. auch berufsbegleitend erworben werden;
- Da die inhaftierten Frauen in der Regel aus sehr zerstörten Lebensverhältnissen kommen und sich in der „Totalen Institution“ Gefängnis zurechtfinden müssen, ist eine Weiterbildung für die Seelsorge an Justizvollzugsanstalten erforderlich, sie wird berufsbegleitend angeboten;
- Ein vierwöchiges Praktikum in einer anderen Haftanstalt steht am Beginn der Arbeit in der Gefängnisseelsorge, um das System Justiz und die Eckdaten der Gefängnisseelsorge kennenlernen zu können.
- Vorausgesetzt wird ein Sechs-Wochen-Kurs in klinischer Seelsorge nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) und die Teilnahme an dem Sechs-Wochen-Kurs Gefängnisseelsorge der Bundeskonferenz, der ggf. berufsbegleitend abgeleistet werden kann. Eine Einarbeitungsphase von ca. vier Wochen in zwei Haftanstalten ist für die neue Pfarrerin/den neuen Pfarrer verbindlich vorgesehen.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

- Pfarrerrinnen für Gefängnis- und Angehörigen-seelsorge bei der JVA FFM III Karin Greifenstein  
Tel.: 069 1367 1384;  
E-Mail: Karin.Greifenstein@ekhn-net.de

- Susanne Kahlbaum,  
Tel.: 069 1367 1577;  
E-Mail: Susanne.Kahlbaum@ekhn-net.de
- Vorsitzender der Ev. Konferenz für Gefängnis-  
seelsorge in Hessen Martin Faber  
Tel.: 06150 1025010;  
E-Mail: Martin.Faber@ekhn-net.de
- OKR Christof Schuster, Referat Koordination  
Kirchengemeinden und Dekanate,  
Tel.: 06151 405 431

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Das Evangelische Dekanat Kronberg sucht **zum 1. April 2019** für die Evangelische Jugend des Dekanats eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation als Dekanatsjugendreferentin/Dekanatsjugendreferent (m/w/d) (100 %-Stelle, unbefristet)**

Das Dekanat Kronberg umfasst 30 Kirchengemeinden mit rund 58.000 Gemeindegliedern.

Im Kinder- und Jugendreferat des Dekanats hat sich eine differenzierte Jugendarbeit mit vielen ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern mit einer breiten Palette an Angebotsformen entwickelt, die durch das Dekanatsjugendreferat und vom gemeindepädagogischen Dienst in den Gemeinden angeleitet und unterstützt werden.

Als Evangelisches Dekanat unterstützen wir die Selbstorganisation und Partizipation von jungen Menschen in der Kirche, welche sich durch verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten abbilden.

Informationen zu den Wirkungsfeldern der Evangelischen Jugend im Dekanat Kronberg sind unter [www.jugend-im-dekanat-kronberg.de](http://www.jugend-im-dekanat-kronberg.de) abrufbar.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Entwicklung und Durchführung von Angeboten für Kinder und Jugendliche im Bereich des Dekanats Kronberg in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen der Dekanatsjugend, Dekanatsjugendpfarrern und hauptamtlich Mitarbeitenden.
- Organisation, Durchführung und Reflexion von Jugendfreizeiten, Seminaren und Veranstaltungen.
- Aus-, Fort- und Weiterbildungen für ehrenamtliche Gruppenleiter/innen (z.B. Juleica) und deren Förderung.

- Zusammenarbeit mit Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und Pfarrerrinnen und Pfarrer des Dekanats einschließlich gemeinsamer Projekte wie Konfirmandentage, etc.
- Weiterentwicklung der Interessenvertretungsstrukturen.
- Förderung der Selbstvertretung von Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft.

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

Wir wünschen uns eine evangelische Persönlichkeit, die die verschiedenen Impulse und Interessen der Jugendlichen im Bereich der Kirchengemeinden und des Dekanats sensibel aufgreift, fördert und kommuniziert. Religiöse Sprachfähigkeit ist dazu ein wesentlicher Baustein.

Persönliche Erfahrungen möglichst in Evangelischer Jugendarbeit sind in dieser Stelle ebenso unverzichtbar wie gängige Administrationsformen, Büroorganisation inkl. sicherer PC-Kenntnisse und eine Fahrerlaubnis für PKW.

Wir bieten Ihnen:

- Einen abwechslungsreichen, auch selbst zu gestaltenden Arbeitsplatz in einer umfassend ausgestatteten Dienststelle,
- Fortbildungsmöglichkeiten,
- nette kollegiale Atmosphäre,
- Unterstützung durch die Jugendleiterinnen und Jugendleiter der Evangelischen Jugend im Dekanat Kronberg.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Dienstsitz der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers ist das Jugendreferat im Haus der Kirche in Bad Soden. Die Vergütung erfolgt nach KDO E 10.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

- Dekanatsjugendreferentin Sarah Winkler,  
Tel.: 06196 560138
- Referent für Bildung Manfred Oschkinat, im Ev. Dekanat Kronberg, Tel.: 06196 560120

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Februar 2019 an das Ev. Dekanat Kronberg, Händelstr. 52 in 65812 Bad Soden.

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main sucht für den Planungsbezirk der Evangelischen Kirchengemeinde Frieden und Versöhnung, der Evangelischen Hoffnungsgemeinde und der Evangelischen Dreifaltigkeitsgemeinde **ab sofort** eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (m/w/d) (100 %-Stelle)**

Eine lebendige Kirche für Kinder und Jugendliche gestalten.

Die Evangelischen Kirchengemeinden „Hoffnungsgemeinde“, „Frieden und Versöhnung“ und „Dreifaltigkeitsgemeinde“ bilden einen gemeinsamen Planungsbezirk im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Der Planungsbezirk erstreckt sich von der A 5 hinunter bis zum Main; vom Westhafen und dem Gutleutviertel zwischen Main und Hauptbahnhof über das Westend und das Gallusviertel, dem Europaviertel und Bockenheim-Süd mit der Kuhwaldsiedlung bis ins Rebstockviertel mit dem Rebstockpark.

Große soziale Unterschiede prägen das Leben der Menschen, die hier nebeneinander und miteinander leben ebenso wie eine große Bandbreite an kultureller und religiöser Vielfalt. Menschen aus vielen verschiedenen Ländern/Nationen wohnen, leben und arbeiten im Bereich des Planungsbezirks.

Die Arbeit der Kirchengemeinden ist nach innen geprägt durch eine Mischung von hochverbundenen bis eher distanzierten Gemeindeglieder und nach außen spielt die ökumenische Zusammenarbeit v.a. mit den römisch-katholischen Gemeinden des Bistums Limburg eine wichtige Rolle, sowie die vielfältigen interreligiösen Kontakte. Diese Menschen aus den vielfältigen Zusammenhängen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zusammenzubringen ist eine spannende wie herausfordernde Arbeit.

Wir, die Gemeinden vor Ort, setzen uns für eine gemeinsame Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein.

Wir suchen eine/n Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen, die/der engagiert bestehende Angebote stärkt, neue Projekte entwickelt, Menschen begeistert und mit uns eine lebendige Kirche für Kinder und Jugendliche gestaltet.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Planung und Durchführung von gottesdienstlichen und projektbezogenen Angeboten für Kinder schwerpunktmäßig im Bereich der Hoffnungsgemeinde, wie z. B. Kindergottesdienst und Kinderbibelwochen;
- Planung und Durchführung von regelmäßigen und projektbezogenen Angeboten für Jugendliche für den Bereich der Kirchengemeinden Frieden und Versöhnung und Dreifaltigkeit, wie z. B. Nachkonfi-Treff, Jugendfreizeiten;
- Mitwirkung in der Arbeit mit Konfirmand/innen;
- Gestaltung und Umsetzung von Konfi 3/4 bzw. Vor-konfirmandenunterricht;
- Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- Kinderschutzbeauftragte/r im Planungsbezirk;
- Eine nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit und Akquise von Geldmitteln;
- Vernetzung, Kooperation und Abstimmung mit dem Stadtjugendpfarramt, anderen kirchlichen und städtischen Fachstellen oder Bildungsträger/innen und anderen Anbieter/innen von Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sowie Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe;

- Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung in allen das Arbeitsfeld betreffenden Fachfragen.

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- Ein abgeschlossenes Studium der Religions- bzw. Gemeindepädagogik oder eine vergleichbare, von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik);
- Selbstständiges Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen;
- Bereitschaft zu Fortbildung und Supervision;
- Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden und in den Abendstunden;
- Verantwortungsbereitschaft und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz;
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

Wir bieten Ihnen:

- Engagierte und interessierte Ehren- und Hauptamtliche;
- Gute Räumlichkeiten und finanzielle Mittel für die eigene Arbeit;
- Dienstsitz in der Evangelischen Kirchengemeinde Frieden und Versöhnung;
- Kompetente Begleitung durch den gemeinsamen Gemeindepädagogischen Ausschuss im Planungsbezirk und regelmäßige Gespräche mit der Dienst- und Fachvorgesetzten;
- Unterstützung, Fortbildung sowie Fachberatung, Supervision und kollegialer Austausch u. a. im Evangelischen Stadtjugendpfarramt Frankfurt am Main;
- Vergütung nach Kirchlicher Dienstvertragsordnung (KDO) und eine arbeitgeberfinanzierte zusätzliche Altersversorgung sowie weitere familienfördernde Zusatzleistungen.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

- Dienst- und Fachvorgesetzter Pfarrer Tobias Völger, Tel.: 069 71670828,
- Stadtjugendreferent Frank Daxer, Tel.: 069 95914926, E-Mail: frank.daxer@frankfurt-evangelisch.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2019 an den evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main, Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend, Fachbereichsbüro, Rechnergrabenstraße 10, 60311 Frankfurt am Main, E-Mail: fachbereichsbuero@frankfurt-evangelisch.de.

Digitale Bewerbungen senden Sie bitte in einer PDF zusammengefasst.

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main sucht für den Planungsbezirk der Evangelischen Bethanienengemeinde, der Evangelischen Festeburggemeinde, der Evangelischen Kreuzgemeinde und der Evangelischen Michaelisgemeinde **ab sofort** eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (m/w/d) (50 %-Stelle)**

Kindern und Jugendlichen Türen öffnen.

Im Frankfurter Norden bieten die vier Kirchengemeinden vielseitige und ansprechende Angebote. Im Übergang zwischen großstädtischer und dörflicher Lebenswelt laden sie viele Menschen zu Begegnung und einem gelingenden Miteinander ein. Vor allem den zahlreichen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien im Planungsbezirk sollen Türen geöffnet und christliche Gemeinschaft und christlicher Glaube für sie erfahrbar werden. Dazu braucht es Ihre kompetente Unterstützung.

Für die ausgeschriebene Stelle suchen wir eine/einen Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen, die/der motiviert und engagiert bestehende Angebote stärkt, neue Projekte entwickelt und Menschen begeistert.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Gemeindepädagogische Angebote vor allem für Kinder und Jugendliche;
- Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmierten;
- Mitgestaltung von Mini-, Kinder- und Familiengottesdiensten und die Stärkung vorhandener ehrenamtlicher Teams;
- Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und Honorarkräften;
- Vernetzung zwischen den Gemeinden und in die Stadtteile fördern;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Akquise von Geld- und Sachmitteln;
- administrative Arbeit im Rahmen der eigenen Aufgabengebiete;
- Kooperation mit Kollegen/-innen aus den Planungsbezirken des Stadtdekanats und mit dem Stadtjugendpfarramt.

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- Ein abgeschlossenes Studium der Religions- bzw. Gemeindepädagogik oder eine vergleichbare, von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik);
- Selbstständiges Arbeiten mit Kindern, Familien und Jugendlichen;
- Bereitschaft zu Fortbildung und Supervision;
- Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden und in den Abendstunden;

- Verantwortungsbereitschaft und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz;
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

Wir bieten Ihnen:

- Engagierte und interessierte Ehren- und Hauptamtliche;
- Gute Räumlichkeiten und finanzielle Mittel für die eigene Arbeit;
- Kompetente Begleitung durch Fachaufsicht, Fachberatung und Kinder- und Jugendausschuss, regelmäßige Fachtage, Supervision sowie Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten;
- Vergütung nach Kirchlicher Dienstvertragsordnung (KDO) und eine arbeitgeberfinanzierte zusätzliche Altersversorgung sowie weitere familienfördernde Zusatzleistungen.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

- Dienst- und Fachvorgesetzte, Pfarrerin Helga Weber, Tel.: 069 94508212
- Stadtjugendreferent Frank Daxer, Tel.: 069 95914926, E-Mail: frank.daxer@frankfurt-evangelisch.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2019 an den Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main, Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend, Fachbereichsbüro, Rechneigrabenstraße 10, 60311 Frankfurt am Main, E-Mail: fachbereichsbuero@frankfurt-evangelisch.de.

Digitale Bewerbungen senden Sie bitte in einer PDF zusammengefasst.

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main sucht für den Planungsbezirk der Evangelischen Sankt Petersgemeinde, der Evangelisch-lutherischen Sankt Katharinengemeinde und der Evangelisch-lutherischen Gethsemanegemeinde im Frankfurter Nordend **ab sofort** eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (m/w/d)**

**(50 %-Stelle)**

Im Herzen Frankfurts engagieren sich die Sankt Petersgemeinde, die Sankt Katharinengemeinde und die Gethsemanegemeinde gemeinsam für eine lebendige und einladende Kirche, die Räume für Begegnung öffnet und den christlichen Glauben erlebbar macht.

Für die ausgeschriebenen halbe Stelle suchen wir eine/einen Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen, die/der motiviert und engagiert bestehende Angebote stärkt, neue Projekte entwickelt und Menschen begeistert.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Initiieren, Planen und Durchführen von Angeboten für Kinder und Jugendliche
- Mitarbeit bei Projekten im Kindergottesdienst
- Mitwirkung in der Konfirmandenarbeit
- Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und Honorarkräften
- Vertretung des Arbeitsfeldes in Gremien der Kirche, der Stadtteile und Vernetzungsarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Akquise von Geld- und Sachmitteln
- Administrative Arbeit im Rahmen der eigenen Aufgabengebiete
- Kooperation mit hauptamtlichen Kollegen/-innen in den Planungsbezirken
- Bereitschaft zur Fortbildung und Supervision
- Arbeit an Wochenenden und in den Abendstunden

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- Ein abgeschlossenes Studium der Religions- bzw. Gemeindepädagogik oder eine vergleichbare, von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik);
- Identifikation mit den Kirchengemeinden im Planungsbezirk;
- Selbständiges Arbeiten;
- Verantwortungsbereitschaft und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz;
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

Wir bieten Ihnen:

- Gute Räumlichkeiten und finanzielle Mittel für die eigene Arbeit;
- Kompetente Begleitung durch Fachaufsicht, Fachberatung und Kinder- und Jugendausschuss, regelmäßige Fachtage, Supervision sowie Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten;
- Vergütung nach Kirchlicher Dienstvertragsordnung (KDO) und eine arbeitgeberfinanzierte zusätzliche Altersversorgung sowie weitere familienfördernde Zusatzleistungen.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

- Dienst- und Fachvorgesetzter, Herrn Pfarrer Andreas Hoffmann, Tel.: 069 90550388,
- Stadtjugendreferenten Frank Daxer, Tel.: 069 95914926, E-Mail: frank.daxer@frankfurt-evangelisch.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2019 an den evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main, Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend, Fachbereichsbüro, Rechnergrabenstraße 10, 60311 Frankfurt am Main, E-Mail: fachbereichsbuero@frankfurt-evangelisch.de.

Digitale Bewerbungen senden Sie bitte in einer PDF zusammengefasst.

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main sucht für den Planungsbezirk der Evangelische Cyriakusgemeinde Frankfurt am Main (Rödelheim) und der Evangelischen Regenbogengemeinde Frankfurt am Main (Sossenheim) **ab sofort** eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (m/w/d) (50 %-Stelle)**

Eine lebendige Kirche für Kinder und Jugendliche gestalten.

Die Frankfurter Stadtteile Rödelheim und Sossenheim liegen im Nord-Westen von Frankfurt. Verbunden durch die Nidda wachsen die Cyriakus- und die Regenbogengemeinde seit acht Jahren kontinuierlich zusammen. Beginnend durch gemeinsame Freizeiten, Ferienspiele und Konfirmandenarbeit bis hin zu wöchentlichen Gruppen und einzelnen Projekten ist in „Rossenheim“ alles dabei. Ein engagiertes ehrenamtliches Team aus Jung & Alt lebt einen motivierten und herzlichen gemeindeübergreifenden Austausch und unternimmt auch hin und wieder zusammen Ausflüge.

Wir suchen eine/einen Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen, die/der engagiert bestehende Angebote stärkt, neue Projekte entwickelt und Menschen begeistert. Wir wünschen uns eine lebendige und offene Kirche für Kinder und Jugendliche. Gemeinsam wollen wir das auf den Weg bringen und miteinander gestalten.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Planung und Durchführung von projektbezogenen Angeboten für Kinder und Jugendliche, wie z. B. Ferienspiele, Freizeiten;
- Unterstützung und Beratung von ehrenamtlichen Teams in der Arbeit mit regelmäßigen Kinder- und Jugendgruppen;
- Entwicklung und Umsetzung eines neuen Konzepts für die Arbeit mit Konfirmand/innen und Aufbau eines Mitarbeitenden-Teams;
- Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- Eine nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit und Akquise von Geldmitteln;
- Vernetzung, Kooperation und Abstimmung mit dem Stadtjugendpfarramt, dem EJW, anderen kirchlichen und städtischen Fachstellen oder Bildungsträger/innen und anderen Anbieter/innen von Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sowie Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe;
- Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung in allen das Arbeitsfeld betreffenden Fachfragen.

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- Ein abgeschlossenes Studium der Religions- bzw. Gemeindepädagogik oder eine vergleichbare, von

der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik);

- Selbstständiges Arbeiten mit den Zielgruppen;
- Bereitschaft zu Fortbildung und Supervision;
- Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden und in den Abendstunden;
- Verantwortungsbereitschaft und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz;
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

Wir bieten Ihnen:

- Engagierte und interessierte Ehren- und Hauptamtliche;
- Eine sehr aktive Arbeit mit Kindern;
- Gute Räumlichkeiten und finanzielle Mittel für die eigene Arbeit in beiden Gemeinden;
- Dienstsitz in der Evangelischen Regenbogengemeinde Sossenheim;
- Kompetente Begleitung durch den gemeinsamen Kinder- und Jugendausschuss im Planungsbezirk und regelmäßige Gespräche mit der Dienst- und Fachvorgesetzten;
- Unterstützung, Fortbildung sowie Fachberatung, Supervision und kollegialer Austausch u. a. im Evangelischen Stadtjugendpfarramt Frankfurt am Main;
- Vergütung nach Kirchlicher Dienstvertragsordnung (KDO) und eine arbeitgeberfinanzierte zusätzliche Altersversorgung sowie weitere familienfördernde Zusatzleistungen.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

- Dienst- und Fachvorgesetzte Pfarrerin Silke Schrom, Tel.: 069 784335, E-Mail: silke.schrom.cyriakusgemeinde.frankfurt@ekhn-net.de
- Stadtjugendreferenten Frank Daxer, Tel.: 069 95914926, E-Mail: frank.daxer@frankfurt-evangelisch.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2019 an den evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main, Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend, Fachbereichsbüro, Rechnergrabenstraße 10, 60311 Frankfurt am Main, E-Mail: fachbereichsbuero@frankfurt-evangelisch.de.

Digitale Bewerbungen senden Sie bitte in einer PDF zusammengefasst.

Das Evangelische Jugendwerk Frankfurt e. V. sucht als Elternzeitvertretung eine\*n

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogische Qualifikation als Referent\*in für die Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen (m/w/d)**

**(100 %-Stelle, befristet auf 2 Jahre)**

Das EJW Frankfurt wendet sich mit seiner religionspädagogischen Arbeit an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von acht bis über 30 Jahren. Mit den Gruppenangeboten, Treffs und Projekten in 23 Frankfurter Kirchengemeinden durch die Arbeit von vier bis fünf hauptamtlich und etwa 200 ehrenamtlich Mitarbeitenden erreicht das EJW Frankfurt ca. 1 800 Kinder und Jugendliche regelmäßig. Hinzu kommen Mehrtages-, Wochenend- und Abendveranstaltungen sowie Freizeiten, Zeltlager und Bildungsreisen, Kreativ- und Familienfreizeiten oder Vater-Kind-Wochenenden des EJW Hessen e. V.

Mehr Informationen finden Sie auch unter [www.ejw.de](http://www.ejw.de).

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Konzeption, Durchführung, Vor- und Nachbereitung von regelmäßigen Gruppenstunden für Kinder und Jugendliche, im gemeindepädagogischen sowie im pfadfinderischen Bereich
- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter\*innen
- Planung und Durchführung von Wochenendmaßnahmen für Kinder- und Jugendgruppen
- Konzipierung und Durchführung von Angeboten zur Glaubensgestaltung und Theologie
- Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen und Treffen für verschiedene Zielgruppen mit unterschiedlicher Thematik
- Gestaltung von Gottesdiensten mit und für junge Menschen
- Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, Kirchenvorständen und Pfarrerinnen und Pfarrern
- Gremienarbeit auf Gemeinde-, und Arbeitsbereichsebene

Wir bieten Ihnen:

- Unterstützung durch engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen
- Zusammenarbeit und Supervision im Team der Kolleg\*innen im EJW Frankfurt e.V. und im EJW Hessen e.V.
- einen engagierten Vorstand
- Mitarbeit an neuen Konzepten und Raum für die Umsetzung von neuen Ideen und Impulsen

- Unterstützung durch die Geschäftsführung und die Mitarbeitenden der Verwaltung
- Eine 100 % Stelle, die voraussichtlich auf zwei Jahre befristet ist (Elternzeitvertretung)
- Eine Vergütung nach KDO E 9 der EKHN

Wir wünschen uns eine engagierte, teamfähige und gut strukturierte Persönlichkeit, die Erfahrung in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat.

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- Mitglied in einer evangelischen Landeskirche;
- einen gültigen Führerschein der Klasse B.

Wenn Sie diese spannende und herausfordernde Tätigkeit in unserem Team annehmen wollen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Nähere Auskünfte erteilt gerne:

Unserem Geschäftsführer Piet Henningsen:  
Tel.: 069 95 21 83 12;  
E-Mail: ph@ejw.de.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis Montag, 21. Januar 2019 als pdf per  
E-Mail an: Piet Henningsen: ph@ejw.de.

#### Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2019 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren:

#### Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare,

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Guatemala-Stadt, Guatemala
- Hongkong, China
- Kairo, Ägypten
- Mexiko-Stadt, Mexiko
- Nizza, Frankreich
- Nairobi, Kenia
- Sizilien, Italien

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online: [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen).

Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126, E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2019 an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD/HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de).



